



JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 20 | AUSGABE 38 | NOVEMBER 2023

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Jugendkriminalität in Deutschland	2
Völkerstrafvollzug	9
Vollzugsrecht: Der Beirat von Justizvollzugsanstalten	12
Gesundheitsversorgung in der JVA	19
Strafvollzug und (sexualisierte) Gewalt	22
Leben in der Verwahrung	27
Ankündigungen	33
Kontaktadressen	35

Liebe Leserin, lieber Leser,

in der Neujahrsnacht wurden in mehreren deutschen Großstädten Einsatz- und Rettungskräfte von überwiegend jungen Menschen angegriffen. In den Folgemonaten kamen weitere Gewaltdelikte dazu, die den Ruf nach einem „Gipfel gegen Jugendgewalt“ laut werden ließen. und eine Grundsatzdiskussion über die junge Generation anstieß. *Professor Dr. Dirk Baier* von der *Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften* zeigt im ersten Artikel unseres achtunddreißigsten Newsletters anhand aktueller kriminologischer Daten die Trends in der Jugendkriminalität auf und diagnostiziert die möglichen Gründe des Anstiegs.

Der Völkerstrafvollzug befasst sich mit der Frage, wie im Strafvollzug mit Völkerrechtsverbrechern umzugehen ist. Er gewinnt seit geraumer Zeit in der Strafvollzugswissenschaft an wachsender Bedeutung, auch wenn es sich in Deutschland lediglich um eine kleine Gruppe Gefangener handelt.

Professor Dr. Florian Knauer von der *Friedrich-Schiller-Universität Jena* erklärt, warum nur wenige Gefangene einige grundlegende Fragen für den Strafvollzug aufwerfen.

Unser Vollzugsrecht-Experte *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* beleuchtet in seinen bisherigen Artikeln vollzugliche Maßnahmen. In dieser Ausgabe stellt er erstmals eine vollzugliche Institution vor, die eher ein Schattendasein führt - den Beirat von Justizvollzugsanstalten.

Der Mangel an Fachpersonal und die Kostenexplosionen sind seit langem auch im medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalten spürbar. Aufgrund dieser elementaren Herausforderungen sind neue Wege notwendig. *Professorin Dr. Christiane Brockes* ist *CEO der Züricher alcare AG* und war *Anstaltsärztin in der JVA Pöschwies (Schweiz)*. Sie berichtet von ihren Erfahrungen mit der Einführung der Telemedizin in ihrer damaligen JVA und

den damit zusammenhängenden Chancen.

Gefangene, die sich unter der englischen Selbstbezeichnung LGBTQI als lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, queer und intergeschlechtlich definieren, tragen ein deutlich höheres Risiko, im Vollzug Opfer (sexualisierter) Gewalt zu werden. *Dr. Thomas Barth* arbeitet als *forensisch-psychiatrischer Sachverständiger in Berlin* und hat Überlegungen zum Schutz von Personen aus der LGBTQI-Community angestellt.

Dr. Irene Marti vom *Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern (Schweiz)* verschafft uns einen Einblick in den Alltag von verwahrten Straftätern in der Schweiz und erläutert ihre Erkenntnisse, die sie aus einem Forschungsprojekt über das Leben in der Verwahrung gewonnen hat.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen! Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Trends und Diagnosen

von Dirk Baier

Das Jahr 2023 ist bislang geprägt von vielen schweren Gewaltdelikten, die von Kindern und Jugendlichen begangen wurden. Zu Silvester wurden in verschiedenen Großstädten Einsatz- und Rettungskräfte von jungen Menschen angegriffen; in den Folgemonaten kamen weitere Gewaltdelikte hinzu, die vielfach Diskussionen darüber

auslösten, was mit der jungen Generation derzeit los sei. Die Delikte in Freudenberg, Heide, Wunstorf, Pragsdorf oder Horn-Bad Meinberg stehen beispielhaft hierfür, ebenso wie die Schlägereien in Freibädern in den Sommermonaten oder die Häufung von Gewalt in Halle/Saale. Prinzipiell ist Kinder- und insbesondere Jugendkriminalität nichts Ungewöhnliches,

wie die bekannte Alterskriminalitäts-Kurve mit ihrem Höhepunkt im Jugendalter zeit- und länderübergreifend immer wieder gezeigt hat. Die kriminelle Auffälligkeit junger Menschen hat dabei verschiedene Gründe, die u.a. darin liegen, dass sie sich in einer entwicklungspsychologischen Übergangssituation befinden, in der die eigene Identität



Professor Dr. Dirk Baier
Zürcher Hochschule für
Angewandte Wissenschaften

tät auch dadurch gewonnen wird, dass man gesellschaftlichen Normen austestet. Dies geschieht zudem vor allem in der Gruppe der Gleichaltrigen, mit denen viel Zeit unstrukturiert und unkontrolliert von Erwachsenen verbracht wird, wobei gruppendynamische Prozesse die Ausübung von Gewalt und Kriminalität bedingen. Zudem gibt es

Hinweise darauf, dass in dieser Altersphase Veränderungen im Gehirn mit einer Senkung der Selbstkontrollfähigkeiten einhergehen, wodurch impulsives Verhalten wahrscheinlicher wird. Obwohl diese Phänomene bekannt sind und die Jugendphase prägen, ist das Niveau der Kinder- und Jugendkriminalität nicht konstant. Die Fra-

ge, welche Trends sich beobachten lassen und wie sie sich ggf. erklären lassen, ist daher eine wichtige kriminologische Aufgabe. Im Folgenden sollen Trends der Jugendkriminalität vor allem unter Nutzung der Polizeilichen Kriminalstatistik vorgestellt werden. Anschließend werden mögliche Gründe der jüngsten Trends anstei-

gender Kinder- und Jugendkriminalität diskutiert.

Trends

Um kriminelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu untersuchen, können verschiedene Datenquellen herangezogen werden. Begangene Straftaten werden bspw. von der Polizei registriert. Diese polizeilich registrierte Kriminalität wird als Hellfeld



Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)
hat ihre Standorte in Winterthur (Foto), Zürich und Wädenswil.

JUGENDKRIMINALITÄT IN DEUTSCHLAND

bezeichnet, was darauf verweist, dass nur ein Teil aller strafbaren Handlungen den Behörden zur Kenntnis gelangt. Ein je nach Delikt unterschiedlich großer Anteil kriminellen Verhaltens verbleibt im Dunkelfeld. Die wichtigste Statistik zur Hellfeld-Kriminalität ist die Polizeiliche Kriminalstatistik, in der alle aufgedeckten Straftaten erfasst werden und soweit wie möglich auch

ausgewählte Angaben zu den Tatverdächtigen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird seit mehreren Jahrzehnten veröffentlicht. In Abbildung 1 ist für die Altersgruppen der Kinder (10- bis unter 14-jährige), der Jugendlichen (14- bis unter 18-jährige) und der Heranwachsenden (18- bis unter 21-jährige) die Entwicklung der Tatverdächtigenbe-

lastungszahlen (TVBZ) der letzten 30 Jahre abgebildet. Die TVBZ gibt an, wie viele Jugendliche pro 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung als Tatverdächtige polizeilich registriert wurden. In der linken Hälfte der Abbildung 1 sind alle Straftaten, in der rechten Hälfte Straftaten, die der Gewaltkriminalität zugeordnet werden, dargestellt. Eine Relativierung der Tatverdächtigen an

„Die wichtigste Statistik zur Hellfeld-Kriminalität ist die Polizeiliche Kriminalstatistik, in der alle aufgedeckten Straftaten erfasst werden und soweit wie möglich auch ausgewählte Angaben zu den Tatverdächtigen.“

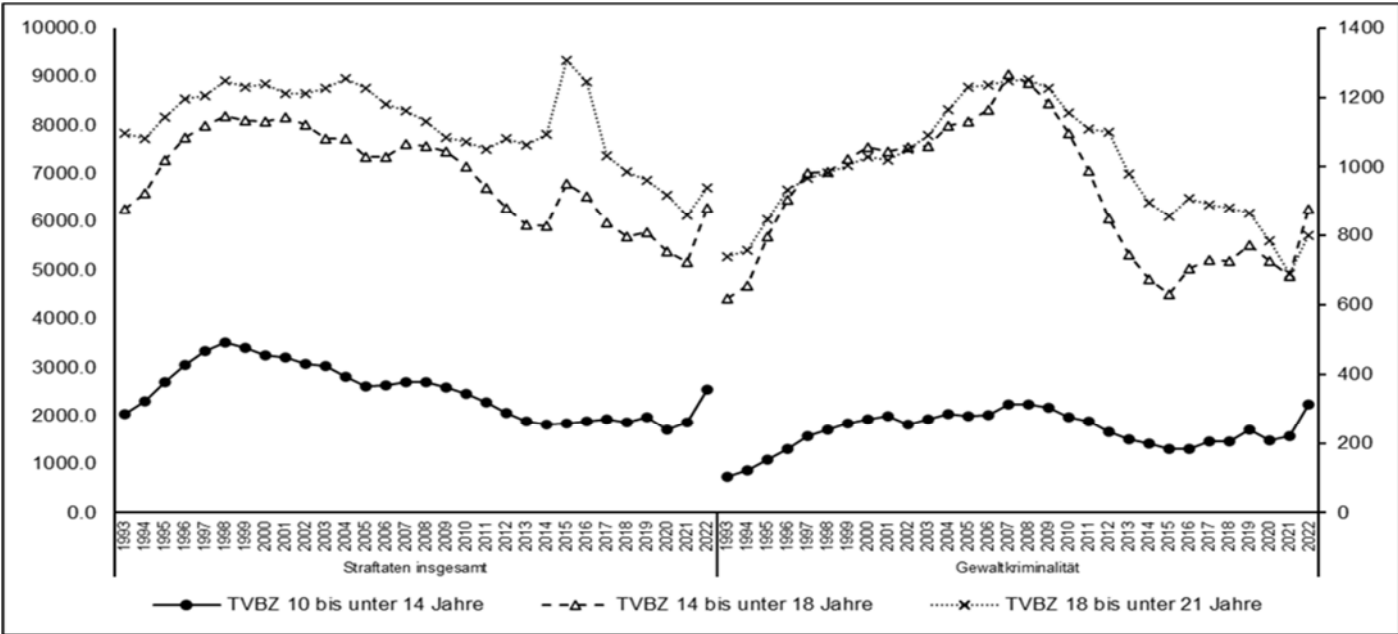


Abbildung 1: Entwicklung verschiedener Tatverdächtigenbelastungszahlen

der Bevölkerung ist wichtig, weil sich die Anzahl junger Menschen in den letzten 30 Jahren verändert hat: Die Anzahl an 10- bis unter 14-jährigen ist in Deutschland um 15,6 % gesunken, die Anzahl 14- bis unter 18-jähriger um (9,1 %; Heranwachsende: -9,5 %).

Aus Abbildung 1 lassen sich verschiedene Befunde ableiten: Erstens sind im gesamten Beobach-

tungszeitraum Kinder deutlich seltener als Tatverdächtige von Straftaten in Erscheinung getreten als Jugendliche oder Heranwachsende. Zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden bestehen hingegen deutlich geringere Abstände, insbesondere mit Blick auf die Gewaltkriminalität. Zweitens zeigt sich, dass die Belastungszahlen alles andere als kon-

stant sind. In Bezug auf Straftaten insgesamt waren Ende der 1990er Jahre hohe Zahlen festzustellen, mit anschließendem deutlichem Rückgang bis ca. 2015. Auf eine kurze Phase des Anstiegs, die mit der hohen Zuwanderung in Zusammenhang steht (z.B. Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz), gehen die Belastungszahlen wieder zu-

„Erstens sind im gesamten Beobachtungszeitraum Kinder deutlich seltener als Tatverdächtige von Straftaten in Erscheinung getreten als Jugendliche oder Heranwachsende.“

rück. Hinsichtlich der Gewaltkriminalität ist zu konstatieren, dass die Höchstwerte in den Jahren 2007/2008 erreicht wurden. Auch danach fallen die Zahlen – bei den 14- bis unter 18-jährigen hat sich bis 2015 die Gewaltkriminalität halbiert; im Zeitraum 2015 bis 2021 gehen die Zahlen dann weiter zurück oder bleiben mehr oder weniger konstant.

Der dritte Befund ist, dass für alle in Abbildung 1 betrachteten Delikte und Altersgruppen gilt, dass im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 ein deutlicher Anstieg der Belastungszahlen festzustellen ist. In Bezug auf die Altersgruppen der Kinder (10- bis unter 14-jährige) und Jugendlichen (14- bis unter 18-jährige) gab es in den letzten 30 Jahren kein Jahr, in dem solch

ein Anstieg der Belastungszahlen stattgefunden hat. Die Belastungszahl bei Kindern steigt von 2021 auf 2022 um 37,3 % (alle Straftaten) bzw. 42,9 % (Gewalt), die Belastungszahl der Jugendlichen um 21,7 bzw. 28,4 %. Das Ausmaß des Anstiegs ist bei diesen beiden Gruppen also einmalig; bei den Heranwachsenden gilt dies auch mit Blick auf die Gewaltkriminalität (+

„Das Ausmaß des Anstiegs ist bei diesen beiden Gruppen also einmalig; bei den Heranwachsenden gilt dies auch mit Blick auf die Gewaltkriminalität.“

16,3 %); mit Blick auf die Straftaten insgesamt lag nur der Anstieg von 2014 auf 2015 (+ 19,3 %) höher als der Anstieg von 2021 auf 2022 (+ 9,1 %). Trotz dieses historisch einmaligen Anstiegs ist darauf hinzuweisen, dass das aktuelle Niveau der Kriminalität bzw. Gewalt noch teilweise deutlich niedriger liegt als früher; nur bei den Kindern ist bei der Gewaltkriminalität bereits wieder ein Niveau

erreicht, wie es dem Höchststand in den Jahren 2007/2008 entsprach.

Ebenfalls zu betonen ist, dass generell nur eine Minderheit der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden als Tatverdächtige registriert werden. Dies waren im Jahr 2022 2,5 % aller Kinder, 6,3 % aller Jugendlichen und 6,7 % aller Heranwachsenden

(Straftaten insgesamt). Hinsichtlich der Gewaltkriminalität lauten die Anteilswerte 0,3 %, 0,9 % und 0,8 %.

Insofern die Gewaltkriminalität eine besondere Aufmerksamkeit erfährt, weil es sich hier teilweise um schwere Delikte handelt, sind in Tabelle 1 die Tatverdächtigen der zentralen Delikte der Gewaltkriminalität noch einmal differenziert dar-

gestellt. Hier wird darauf verzichtet, diese an der Bevölkerungszahl zu relativieren, insofern nur die letzten zehn Jahre betrachtet werden, in denen sich weniger starke Veränderungen der Bevölkerungszahl zuge tragen haben. Erneut wird ersichtlich, dass Kinder seltener als Jugendliche als Tatverdächtige registriert werden. Zudem werden einige starke, negative Veränderungen

deutlich: So hat sich die Anzahl an Kindern, die wegen gefährlicher bzw. schwerer Körperverletzung oder Raub tatverdächtig waren, verdoppelt (Körperverletzung: von 4.691 auf 8.208, Raub: von 613 auf 1.508). Bei den Jugendlichen ist die Anzahl an Personen, die wegen Mords/Totschlags tatverdächtig waren, um über zwei Drittel angestiegen (von 117 auf

198 Tatverdächtige). Auch bei den anderen Delikten haben sich Anstiege zuge tragen, die aber weniger stark ausgefallen wie bei den Kindern.

Eine letzte Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik findet sich in Abbildung 2. Hier werden für alle 16 Bundesländer und die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen die Tat-

„So hat sich die Anzahl an Kindern, die wegen gefährlicher bzw. schwerer Körperverletzung oder Raub tatverdächtig waren, verdoppelt.“

JUGENDKRIMINALITÄT IN DEUTSCHLAND

		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Tatverdächtige 10 bis unter 14 Jahre	Mord/Totschlag	11	7	7	10	13	10	7	8	17	16
	gefährliche/schwere KV	5598	5163	4691	4816	5378	5325	6340	5402	5817	8208
	Raub	942	862	733	613	690	824	911	888	917	1508
	Vergewaltigung	73	55	58	52	95	61	81	84	81	90
Tatverdächtige 14 bis unter 18 Jahre	Mord/Totschlag	140	117	129	133	186	160	156	140	173	198
	gefährliche/schwere KV	18179	16485	15578	18156	18414	17756	18434	17053	15940	20636
	Raub	6520	5865	5331	5076	5081	5296	5982	5567	5056	6727
	Vergewaltigung	681	698	612	714	1087	895	858	934	1028	1208

Tabelle 1: Tatverdächtige verschiedener Delikte der Gewalkriminalität (KV = Körperverletzung)

verdächtigenzahlen (absolute Zahlen) für Gewaltkriminalität für die Jahre 2021 und 2022 gegenübergestellt. In keinem Bundesland ist die Anzahl an Tatverdächtigen rückläufig, wenngleich das Niveau des Anstiegs deutlich variiert. Mit Blick auf die Kinder zeigt sich der geringste Anstieg mit 5,1 % in Thüringen; im Saarland hat sich die Zahl der Tatverdächtigen hinge-

gen mehr als verdoppelt (+ 104,3 %). Stärkere Anstiege sind daneben in Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt festzustellen. In Bezug auf Jugendliche gilt ebenfalls, dass im Bundesland Thüringen die Gewalt am wenigsten gestiegen ist (+ 3,6 %); den höchsten Zuwachs verzeichnet Rheinland-Pfalz (+ 61,8 %), gefolgt von Brandenburg (+ 42,2 %) und

Baden-Württemberg (+ 38,2 %).

Zwischen 2021 und 2022 hat es den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik entsprechend einen historisch einmaligen Anstieg der Kriminalität und Gewalt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gegeben. Vermutet werden kann, dass dieser starke Anstieg auch damit in Zusammenhang steht, dass sich nach Beendi-

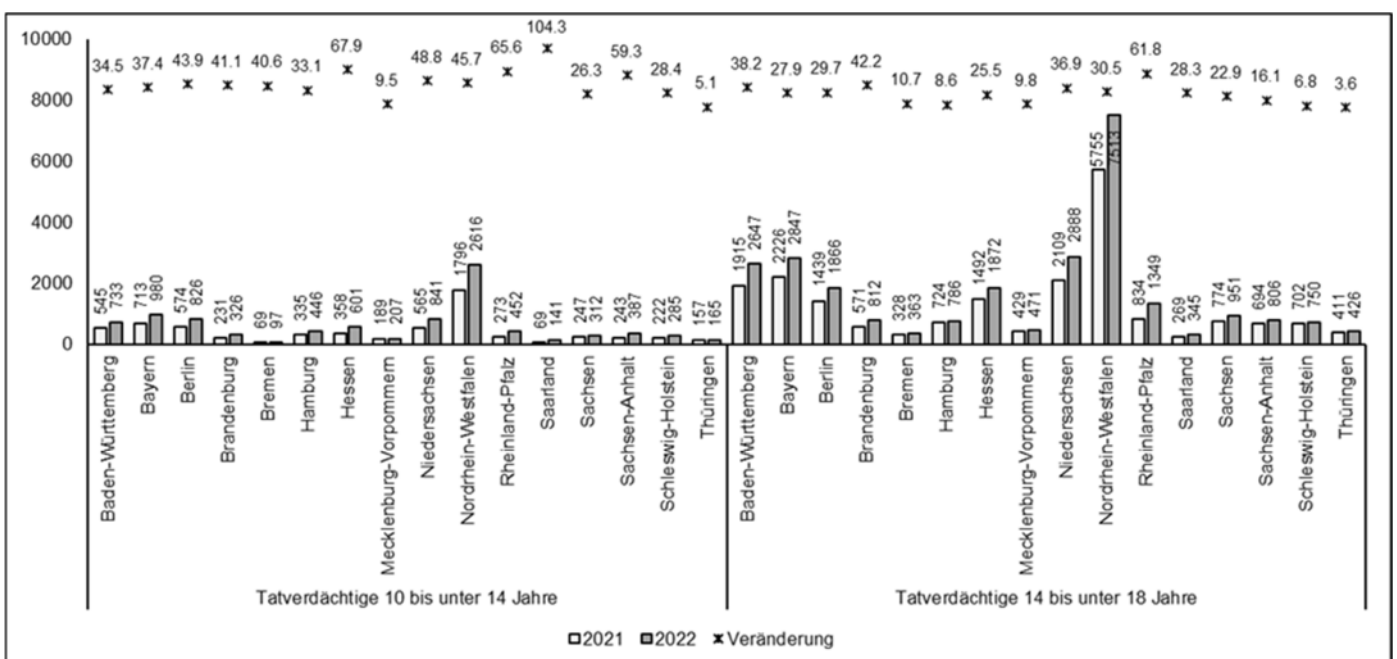


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl an Tatverdächtigen der Gewalkriminalität nach Bundesland.

gung der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie der Alltag und insbesondere das Freizeitverhalten junger Menschen wieder normalisiert hat. Der regelmäßige Schulbesuch, das Aufsuchen typischer Jugendfreizeitorter, der Besuch von Veranstaltungen usw. gehen damit einher, dass man auf Gleichaltrige trifft und dass dabei auch Konflikte und Gewalt entstehen.

Allerdings sollte dieser Anstieg nicht allein mit einer „Normalisierung“ des Jugendalltags nach der Covid19-Pandemie begründet werden, dies deshalb, weil Dunkelfeldbefragungen bereits vorher einen Anstieg kriminellen Verhaltens junger Menschen sichtbar machen konnten. Die Pandemie hat wahrscheinlich verhindert, dass sich diese Entwicklung auch im Hellfeld

sichtbar wird; nachdem die Pandemie vorbei ist, kommt es nun auch im Polizeilichen Hellfeld zum Anstieg.

Insbesondere für das Bundesland Niedersachsen liegen dabei Ergebnisse wiederholt durchgeführter Dunkelfeldbefragungen vor. Hier wurden in den Jahren 2013, 2015, 2017 und 2019 repräsentative Schülerbefragungen unter Ju-

gendlichen der neunten Jahrgangsstufe durchgeführt, mit einer Fallzahl von jeweils ca. 10.000 Befragten. Baier et al. (2021) berichten auf Basis dieser Befragungen folgende Ergebnisse: 1. Der Anteil an Jugendlichen, die Ladendiebstahl begangen haben, ist von 4,0 (2015) auf 5,5 % (2019), der Anteil an Jugendlichen, die Sachbeschädigungen begangen gaben, von 4,8 auf 6,1 %

gestiegen; 2. Beim Gewaltverhalten zeigen sich ähnlich negative Veränderungen. Der Anteil an Jugendlichen, die physische Gewalttaten ausgeführt haben, ist von 2,4 (2015) auf 3,4 % signifikant gestiegen. Ein Anstieg findet sich bei Körperverletzungen wie bei Raubtaten. Zusätzlich finden sich für die Schweiz Ergebnisse wiederholt durchgeführter Jugend-

befragungen, die ebenfalls einen Anstieg belegen (Ribeaud/Loher 2022; Manzoni et al. 2022); die Entwicklungen im Hellfeld stellen sich in der Schweiz ebenfalls ähnlich dar (Baier 2022). Die verschiedenen Datenquellen belegen damit, dass Kinder- und Jugendkriminalität steigt. Dies führt zu der Frage, mit welchen Faktoren sich diese Entwicklungen

erklären lassen.

Diagnosen

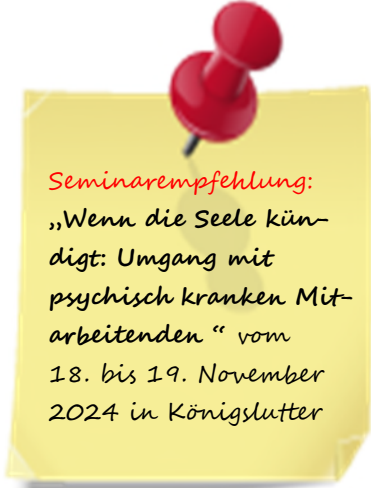
Veränderungen des kriminellen Verhaltens sollten in Beziehung stehen mit Veränderungen der Ursachen dieses Verhaltens. Für Kinder- und Jugendkriminalität sind dabei Ursachen von besonderer Bedeutung, die im Bereich der Familie, der Persönlichkeit, der Schul- und Peermwelt oder des Medienkon-

sums zu verorten sind. Systematische empirische Analysen zu den Gründen des Anstiegs unter Bezug auf diese Ursachenbereiche sind bislang allerdings noch selten.

Baier et al. (2021) untersuchen sieben Faktoren daraufhin, ob sie den Anstieg der Jugendgewalt zwischen 2015 und 2019 in den bereits erwähnten Stichproben

niedersächsischer Jugendlicher erklären können. Dabei wird belegt, dass alle sieben Faktoren signifikante Risikofaktoren des Gewaltverhaltens sind: Jugendliche, die schwere elterliche Gewalt erlebt haben, haben ein erhöhtes Gewaltisiko; gleiches gilt für Jugendliche, die Gewaltmedien konsumieren, die Männlichkeitsnormen akzeptieren, gewaltaffine Ein-

„Der regelmäßige Schulbesuch, das Aufsuchen typischer Jugendfreizeitorter, der Besuch von Veranstaltungen usw. gehen damit einher, dass man auf Gleichaltrige trifft und dass dabei auch Konflikte und Gewalt entstehen.“



Seminarempfehlung:
„Wenn die Seele kündigt: Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitenden“ vom 18. bis 19. November 2024 in Königslutter

„Für Kinder- und Jugendkriminalität sind dabei Ursachen von besonderer Bedeutung, die im Bereich der Familie, der Persönlichkeit, der Schul- und Peermwelt oder des Medienkonsums zu verorten sind.“

stellungen internalisiert haben, die Schule schwänzen, Alkohol konsumieren und in delinquente Freundesgruppen integriert sind. Der Anstieg des Gewaltverhaltens lässt sich aber primär mit drei Faktoren begründen: Der Anteil an Männlichkeitsnormen zustimmender Jugendlicher ist von 6,0 auf 13,9 % angestiegen; auch der Anteil an Jugendlichen mit gewaltakzeptierenden

Einstellungen ist von 5,2 auf 9,3 % gestiegen. Der Anteil schwänzender Jugendlicher hat sich zudem von 13,4 auf 24,7 % erhöht. Insofern sind kulturelle Faktoren (Männlichkeit, Gewaltakzeptanz) entscheidend, ebenso wie ein sich veränderndes Verhältnis zur Schule. Freilich bleibt dabei offen, warum es zu den diagnostizierten Veränderungen im Bereich der

kulturellen Werthaltungen und der Schulbindung (wenn Schulschwänzen als Indikator einer sinkenden Bindung begriffen wird) kommt. Möglicherweise spielen hier negative Verhaltensvorbilder eine Rolle, auf die junge Menschen beim zunehmenden Konsum sozialer Medien stoßen. Möglicherweise liegen diesen Veränderungen auch negative Entwicklungen im Be-

„Der Anteil an Männlichkeitsnormen zustimmender Jugendlicher ist von 6,0 auf 13,9 % angestiegen; auch der Anteil an Jugendlichen mit gewaltakzeptierenden Einstellungen ist von 5,2 auf 9,3 % gestiegen.“

reich Familie zugrunde (z.B. Rückgang elterlicher Zuwendung und elterlichen Kontrollverhalten); der Stellenwert familiärer Bedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist weithin unbestritten.

Ribeaud und Loher (2022) haben daneben im Kanton Zürich mögliche Ursachen des Gewaltanstiegs anhand von wiederholt durchgeführ-

ten Schülerbefragungen der neunten Jahrgangsstufe geprüft. Auch sie verorten diese in einem veränderten Verhältnis zur Schule (negativer eingeschätztes Klassenklima, schulische Demotivation). Zusätzlich können sie zeigen, dass aggressive Konfliktlösungsmuster unter Jugendlichen mittlerweile verbreiteter sind und damit eine Zunahme der Gewaltakzeptanz sicht-

bar wird. Zuletzt machen sie darauf aufmerksam, dass gerade jene jungen Menschen, die von einer Kumulation von Risikofaktoren betroffen sind, verstärkt zu Gewaltverhalten neigen: Der Gewaltanstieg geht also auf eine kleine Gruppe hochbelasteter Jugendlicher zurück. Ribeaud und Loher (2022) weisen damit auf die Gruppe der Intensivtäterinnen und -täter, die für

eine Vielzahl von Delikten verantwortlich sind. Problematische Trends müssen insofern nicht alle Jugendlichen betreffen, sondern jene Jugendlichen, die generell eine Vulnerabilität für Problemverhalten aufweisen, weil die familiäre Situation schlecht ist, schulische Erfolge ausbleiben, Verbindungen in delinquente Jugendgruppen usw. bestehen. Dies würde bedeuten, dass

die Präventionsarbeit noch stärker auf jene jungen Menschen fokussiert werden sollte, die aufgrund schlechter Ausgangsbedingungen ein erhöhtes Risiko aufweisen, in die Intensivtäterschaft abzugleiten.

Inwieweit zusätzlich die Covid19-Pandemie einen Beitrag zur erhöhten Kriminalitäts- und Gewaltbereitschaft geleistet hat, ist fraglich

und nicht hinreichend untersucht. Ein wiederholt bestätigter Effekt der Pandemie ist, dass sich durch sie und die zu ihrer Eindämmung beschlossenen Maßnahmen die psychische Situation der jungen Menschen deutlich verschlechtert hat. Damit sind u.a. psychosomatische Beschwerden, psychische Belastungen, Depressivität, ein Rückgang des Wohlbefin-

„Ein wiederholt bestätigter Effekt der Pandemie ist, dass sich durch sie und die zu ihrer Eindämmung beschlossenen Maßnahmen die psychische Situation der jungen Menschen deutlich verschlechtert hat.“

dens und der Lebenszufriedenheit usw. gemeint (für einen Überblick vgl. Schlack et al., 2023). Hierbei handelt es sich aber um internalisierende Formen der Verarbeitung von Problemen. Dass sich daraus auch externalisierende Formen der Problemverarbeitung ergeben (wie Aggression und Gewalt), ist nicht zwangsläufig der Fall und von individuellen und sozialen Risiko- wie

Schutzfaktoren abhängig. Mögliche Auswirkungen der Pandemie auf die Kinder- und Jugendkriminalität zu untersuchen, ebenso wie die Ursachen des jüngsten Anstiegs von Kriminalität und Gewalt im Kindes- und Jugendalter, ist damit eine zentrale Aufgabe der kriminologischen Forschung.

Literatur:

Baier, D. (2022). Die Entwicklung der Jugendkriminalität aus kriminologischer Sicht: Steigt die Jugendgewalt? In C. Schwarzenegger & R. Nägeli (Hrsg.), Jugendliche und junge Erwachsene im urbanen Umfeld als Fokus der Kriminalprävention: 13. Zürcher Präventionsforum (S. 9-26). Zürich: EIZ Publishing.

Baier, D., Krieg, Y. & Kliem, S. (2021). Kinder- und Jugenddelinquenz in Deutschland: Daten und Perspektiven. Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, 90(3), 175–190.

Manzoni, P., Haymoz, S., Biberstein, L., Kamenowski, M., Milani, R. (2022). Jugenddelinquenz in der Schweiz: Bericht zu den zentralen Ergebnissen der 4.

«International Self-Report Delinquency» Studie (ISR4). Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Ribeaud, D. & Loher, M. (2022). Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999-2021. Forschungsbericht. Zürich: Jacobs Center for Productive Youth Development, Universität Zürich.

Schlack, R. et al. (2023). Veränderungen der psychischen Gesundheit in der Kinder- und Jugendbevölkerung in Deutschland während der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse eines Rapid Reviews. Journal of Health Monitoring, 8(S1).

Kontakt:

Dirk Baier

E-Mail

dirk.baier@zhaw.ch

Telefon

+41 58 93 48 90 4

Warum wenige Gefangene grundlegende Fragen für den Strafvollzug aufwerfen

von Florian Knauer

Der Völkerstrafvollzug findet in der Strafvollzugswissenschaft seit einiger Zeit wachsende Aufmerksamkeit.¹ Gemeint ist der Vollzug von Freiheitsstrafen an Verurteilten, die nach dem Völkerstrafrecht verurteilt wurden. Konkret verbüßen bzw. verbüßten bislang insgesamt sieben Völkerrechtsverbrecher,

die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verurteilt wurden, ihre Strafen in deutschen Gefängnissen. Den Hintergrund bildet das heute überwiegend vorherrschende dezentrale System des Völkerstrafvollzugs, nach dem die von den internationalen Strafgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen in

nationalen Gefängnissen nach dem dort geltenden Vollzugsrecht vollstreckt werden.

Auch wenn es sich bei den in Deutschland inhaftierten Völkerstrafgefangenen um eine zahlenmäßig kleine Gruppe handelt, sind sie für die Praxis und Wissenschaft gleichermaßen bedeutsam. Denn sie unter-



Professor Dr. Florian Knauer
Friedrich-Schiller-Universität
Jena -- Lehrstuhl für Strafrecht,
Kriminologie, Strafvollzugsrecht
und Jugendstrafrecht

scheiden sich erheblich von den üblicherweise in deutschen Gefängnissen einsitzenden Personen. Persönliche oder soziale Defizite wie bei normalen StraftäterInnen fehlen bei ihnen in der Regel. Dementsprechend stehen die Vollzugsanstalten – die bislang in Deutschland inhaftierten Völkerstraf-

gefangenen waren auf unterschiedliche Anstalten in verschiedenen Bundesländern verteilt – vor der Frage, wie sie mit diesen Gefangenen umgehen und auf das Vollzugsziel hinarbeiten sollen.

Historische Beispiele

Wie die Geschichte des

Völkerstrafrechts im Allgemeinen geht auch die Entwicklung des Völkerstrafvollzugs im Besonderen zurück bis zum Ersten und Zweiten Weltkrieg.² Der Vollzug der nach dem Ersten Weltkrieg vom Reichsgericht gegen deutsche Kriegsverbrecher verhängten Freiheitsstrafen

hat noch geringe Aufmerksamkeit gefunden. Größer war das Interesse an dem Vollzug der nach dem Zweiten Weltkrieg im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess verhängten und im Alliierten Militärgefängnis in Berlin-Spandau vollstreckten Freiheitsstrafen.

Die nähere Betrachtung des Spandauer Vollzugs zeigt zunächst, dass sich das damalige Vollzugsregime grundlegend von



Die Friedrich-Schiller-Universität in Jena

dem heutigen Völkerstrafvollzug unterschied. Während die nach dem Zweiten Weltkrieg von dem Internationalen Militärgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen in einer von den Alliierten gemeinsam betriebenen zentralen Anstalt auf der Grundlage einer von den Besatzungsmächten entwickelten Gefängnisordnung vollstreckt wurden, ist heute – wie oben skizziert – ein dezentrales

Vollzugsmodell verbreitet.

Ferner lassen sich bei einer näheren Betrachtung zwei Charakteristika des Völkerstrafvollzugs nach dem Zweiten Weltkrieg ausmachen. Zum einen war er stark von politischen Einflüssen geprägt. Zum anderen fehlte es an Bemühungen um eine Resozialisierung der in Spandau inhaftierten Völker-

rechtsverbrecher.

Rechtliche Grundlagen

Mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen des heutigen Völkerstrafvollzugs wurde eingangs bereits darauf hingewiesen, dass die von den internationalen Strafgerichten verhängten Freiheitsstrafen nach dem nationalen Vollzugsrecht des jeweiligen Vollstreckungsstaats vollzogen werden. In Deutschland

sind dies die Strafvollzugsgesetze der jeweiligen Bundesländer und – namentlich im Bereich des Rechtsschutzes gem. § 109 ff. StVollzG – des Bundes. Dieses Modell ergibt sich aus den Statuten der jeweiligen internationalen Strafgerichtshöfen, etwa aus Art. 27 Satz 2 JStGH-Statut und Art. 106 Abs. 2 Halbsatz 1 IStGH-Statut.

Bei der Anwendung des

nationalen Vollzugsrechts ist das internationale Recht zu berücksichtigen. Nach Art. 106 Abs. 2 Halbsatz 2 IStGH-Statut stehen die Haftbedingungen „im Einklang mit den allgemein anerkannten Normen völkerrechtlicher Verträge betreffend die Behandlung von Strafgefangenen“. Gemäß Art. 106 Abs. 2 Halbsatz 3 IStGH-Statut dürfen sie „keinesfalls günstiger

oder ungünstiger sein als diejenigen für Strafgefangene, die im Vollstreckungsstaat wegen ähnlicher Straftaten verurteilt wurden“.³

Mit Blick auf die im Völkerstrafvollzug berücksichtigungsfähigen Strafbegründungen können wie im normalen Strafvollzug die positive und negative Spezialprävention sowie die Opferorientierung herangezogen

werden; hingegen dürfen Aspekte der Schuldschwere sowie der positiven und negativen Generalprävention keine Rolle spielen.⁴

Rechtstatsächliche Bestandsaufnahme

Eine rechtstatsächliche Bestandsaufnahme in Form einer kriminologischen Erhebung mittels Interviews (mit Völkerstrafgefangenen und Bediensteten) und Ak-

tenanalysen hat einige Charakteristika des heutigen Völkerstrafvollzugs in Deutschland ergeben. Erstens weisen die Völkerstrafgefangenen andere persönliche und soziale Merkmale auf als normale Strafgefangene. Zweitens mangelt es bislang an speziellen Behandlungsmaßnahmen zur Resozialisierung dieser Gruppe von Gefangenen. Drittens ist – wie auch

schon in der Spandauer Anstalt nach dem Zweiten Weltkrieg – ein starker politischer Einfluss auf den Vollzug zu beobachten.⁵

Künftige Ausgestaltung

Hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung des Völkerstrafvollzugs lassen sich insbesondere zwei Problemfelder ausmachen. Zum einen wird über die Frage diskutiert,

„Mit Blick auf die im Völkerstrafvollzug berücksichtigungsfähigen Strafbegründungen können wie im normalen Strafvollzug die positive und negative Spezialprävention sowie die Opferorientierung herangezogen werden; hingegen dürfen Aspekte der Schuldschwere sowie der positiven und negativen Generalprävention keine Rolle spielen.“



ob der Völkerstrafvollzug auch in Zukunft weiterhin dem derzeitigen dezentralen Modell folgen soll oder ob er – ähnlich wie in Spandau nach dem Zweiten Weltkrieg – in einem oder mehreren zentralen Gefängnissen in internationaler Verantwortung organisiert werden soll.⁶ Zum anderen ist die Strafvollzugswissenschaft dazu aufgerufen, über die Entwicklung von Behandlungsprogrammen für Völkerstraf-

gefangene nachzudenken.⁷

Ausblick

Angesichts des wachsenden Interesses am Völkerstrafvollzug in den letzten Jahren ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung noch weiter fortsetzen wird. Ein Grund für diese Einschätzung ist, dass die historische Entwicklung des Völkerstrafvollzugs derzeit Gegenstand eines von Boris Burghardt

(Universität Marburg) gemeinsam mit dem Verfasser durchgeführten und von der DFG geförderten Projekts mit dem Titel „Spandau, Sugamo und Landsberg – Die Anfänge des völkerstrafrechtlichen Strafvollzugs und ihre Relevanz für die internationale Strafjustiz von morgen“ ist. Im Rahmen dieses Projekts wird unter anderem die Frage untersucht, ob der Völkerstrafvollzug nach dem

„Angesichts des wachsenden Interesses am Völkerstrafvollzug in den letzten Jahren ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung noch weiter fortsetzen wird.“

Zweiten Weltkrieg tatsächlich als Vorbild für die zukünftige Fortentwicklung dienen kann, wie es im Schrifttum bisweilen gefordert wird.⁸

Zudem zeichnet sich ab, dass wichtige Aspekte des Völkerstrafvollzugs bislang noch nicht die gebotene Aufmerksamkeit erhalten haben. Unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen und sozialen Merkmale

von Völkerstrafgefangenen ist beispielsweise an die Frage zu denken, ab wann für spezielle Gruppen von Gefangenen eigenständige Vollzugsgesetze (wie z.B. bei Jugendlichen) oder jedenfalls besondere Vorschriften (wie z.B. bei Frauen) kriminalpolitisch zweckmäßig oder sogar rechtlich geboten erscheinen.

Fußnoten:

¹ Vojta, Imprisonment for International Crimes, 2020; Knauer, Völkerstrafvollzug in Deutschland, 2021; jeweils m.w.N.; bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich im Wesentlichen um eine kurze Zusammenfassung der Inhalte des zuletzt genannten Buches des Verfassers; zum Begriff des

Völkerstrafvollzugs siehe Knauer aaO, S. 17.

² Näher Knauer aaO, S. 23 ff.

³ Zu den daraus folgenden Konsequenzen siehe Knauer aaO, S. 48 ff.

⁴ Näher dazu Knauer aaO, S. 55 ff.

⁵ Siehe Knauer aaO, S. 68 ff.

⁶ Siehe zu dieser Dis-

kussion Knauer aaO, S. 120 ff.

⁷ Knauer aaO, S. 134 ff.

⁸ Nachweise bei Knauer aaO, S. 121 f.

Kontakt:

Florian Knauer

E-Mail
florian.knauer@uni-jena.de

Telefon
+49 (0) 3641 9-42310

Der Beirat von Justizvollzugsanstalten - Öffentlichkeit in der Blackbox Vollzug -

von Michael Schäfersküpfer

Der Abdruck des nachfolgenden Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags C. H. BECK oHG. Der Text ist weitgehend ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht (Schäfersküpfer, Michael, Kommentierung zu § 104 BremStVollzG in: Gerhold, Sönke Florian (Hrsg.), Beck'scher Onli-

ne-Kommentar Strafvollzugsrecht Bremen, 20. Edition, Stand: 01.09.2023).

Einleitung

„Tief ist der Brunnen der Vergangenheit. Sollte man ihn nicht unergründlich nennen?“¹ Seit dem Jahr 2016 werden im Newsletter immer wieder Auszüge

aus dem Beck'schen Online - Kommentar Strafvollzugsrecht vorgestellt. Bisher ging es immer um vollzugliche Maßnahmen.² Nun steht zum ersten Mal eine vollzugliche Institution im Mittelpunkt: der Beirat von Justizvollzugsanstalten.

Es wirkt schon ironisch: Denn obwohl der An-

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

staltsbeirat eine institutionalisierte Form der Öffentlichkeit ist, führt er dort eher ein Schattendasein. Alle kennen aus Film, Funk und Fernsehen den allgemeinen Vollzugsdienst, der in der Regel Dienstkleidung trägt. Auch mit der Anstaltsleitung verbindet die breite Öffentlichkeit eine Vorstellung. Beim Anstaltsbeirat ist das anders. Grund genug, ihn

rechtlich ins Rampenlicht zu rücken.

Außerdem kommen immer wieder neue Mitglieder der Anstaltsbeiräte von außen in den Vollzug. Sie müsse dann eingeführt werden. Vielleicht kann der nachfolgende Auszug auch dabei helfen.

Der Auszug stammt aus dem Beck'schen Online-

Kommentar Strafvollzugsrecht Bremen. Er ist so gewählt, dass die Ausführungen grundsätzlich für alle Bundesländer Bedeutung haben. Paragrafen ohne Gesetzesangabe stammen aus dem Bremischen Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG). Der Kommentartext ist in gewissem Umfang angepasst worden.

Mittlerfunktion des Beirats

Justizvollzugsanstalten sind weitgehend geschlossene Einrichtungen. Der gegenseitige Austausch mit der Öffentlichkeit ist daher begrenzter als bei vielen anderen staatlichen Stellen. Pointiert kann man vom Vollzug als einer Blackbox sprechen. ...

Der Beirat ist eine gesetzlich institutionalisierte Form des Kontakts zur Öffentlichkeit (vgl. BT-Drs. 7/918, 44 und 98; BremLT-Drs. 18/1475, 88). Als „Fenster zur Öffentlichkeit“ soll er zwischen beiden Seiten vermitteln ... (vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW 1978, 2351).



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

Die Mittlerfunktion richtet sich sowohl nach innen als auch nach außen (s. zB BremLT-Drs. 18/1475, 88). Von außen sollen auf diesem Weg zB Ideen und Anregungen in den Vollzug eingebracht werden. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit von innen zB für Anliegen des Vollzugs sensibilisiert werden. Insoweit kann man auch von einer „Scharnierfunktion“ des Beirats sprechen (OLG

Hamm NStZ 1981, 118; OLG Frankfurt a. M. ZfStrVo 1978, 121). ...

[...]

Ehrenamt

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig (§ 104 Abs. 1 S. 1; vgl. VG Berlin BeckRS 1980, 04299 Rn. 1 und 5). Als Ehrenamt erfolgt die Tätigkeit unentgeltlich und gemeinwohlori-

entiert. ... Außerhalb des Ehrenamts gehen die Mitglieder anderen - ggf. hauptberuflichen - Tätigkeiten nach.

... Es kann finanzielle Leistungen aufgrund der Beiratstätigkeit geben (zB Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung). Sie dienen nur dazu, dass die Mitglieder des Beirats durch das Ehrenamt keine finanziellen Nachteile erleiden (vgl.

BremLT-Drs. 20/1492, 8). Es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung, wie sie bei verschiedenen Ehrenämtern vorkommt.

Bildung des Beirats

Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden (§ 104 Abs. 1 S. 1). Es besteht also eine gesetzliche Pflicht zur Bildung eines Beirats (vgl. BT-Drs. 7/918, 98; 7/3998, 46).

Hierin liegt ein Unterschied zur Interessenvertretung der Gefangenen. Bei dieser Vertretung besteht nur eine Soll-Verpflichtung ... (§ 100 S. 1).

[...]

Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein (§ 104 Abs. 1 S. 7). Das Verbot der Mitgliedschaft soll eine Interessenkollision vermeiden

(vgl. BT-Drs. 7/918, 149; BremLT-Drs. 16/1283, 7). Außerdem sollen gerade Personen, die nicht beruflich mit dem Vollzug zu tun haben, für seine Aufgaben interessiert werden (BT-Drs. 7/918, 149). Das Verbot der Mitgliedschaft im Beirat gilt seinem Sinn und Zweck nach auch für Bedienstete der Aufsichtsbehörde (§ 104 Abs. 1 S. 7 analog).

Eine Interessenkollision ist auch bei Richterinnen oder Richtern in Vollzugssachen sowie Verteidigerinnen und Verteidigern von Gefangenen anzunehmen. Eine Bestellung zu Mitgliedern des Beirats sollte daher vermieden werden, wenn nicht gar ein analoges Verbot der Mitgliedschaft anzunehmen ist.

Das Verbot der Mitgliedschaft im Beirat ist jeden-

falls analog auf Gefangene anzuwenden. Diese dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein (§ 104 Abs. 1 S. 7 analog). Das Argument der Interessenkollision greift mit demselben Gewicht wie bei Bediensteten.

In der Praxis bewerben sich gelegentlich ehemalige Gefangene oder andere Personen, die früher einem Verbot der Mitgliedschaft unterla-

gen, für den Beirat. Ein lebenslanges Verbot anzunehmen, wäre unverhältnismäßig. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob nach dem Zeitablauf und den aktuellen Umständen der Anschein einer Interessenkollision vermieden wird.

[...]

Es kann vorkommen, dass sich Personen um

„Insoweit kann man auch von einer ‚Scharnierfunktion‘ des Beirats sprechen.“



„Das Verbot der Mitgliedschaft im Beirat ist jedenfalls analog auf Gefangene anzuwenden. Diese dürfen nicht Mitglieder des Beirats.“

die Mitgliedschaft im Beirat bewerben und nicht berücksichtigt werden. Sie können mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) dagegen vorgehen. Dieser Antrag soll allerdings unzulässig sein, wenn bereits alle Mitglieder des Beirats bestellt sind (vgl. OLG Stuttgart NStZ 1986, 382 (383) mablanm Dertin-

ger). Das OLG Stuttgart sieht eine Parallele zum beamtenrechtlichen Grundsatz der Ämterstabilität (s. hierzu OVG Bautzen BeckRS 2011, 53208 Rn. 22; VG Düsseldorf BeckRS 2006, 25192; Battis NJW 2003, 940 (944 f.)). Folgerichtig wird der Rechtsschutz entsprechend zur beamtenrechtlichen Konkurren-

tenklage konstruiert. Die nicht berücksichtigten Personen sollen im Wege des Eilrechtsschutzes eine einstweilige Anordnung in Form der Sicherungsanordnung beantragen können (§ 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG; § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO; vgl. OLG Stuttgart NStZ 1986, 382 (384)). Das Gericht kann dann an-

„Das Gericht kann dann anordnen, eine oder mehrere Personen bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zu Beiratsmitgliedern zu bestellen.“

rere Personen bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zu Beiratsmitgliedern zu bestellen.

[...]

Abberufung einzelner Beiratsmitglieder

Eine Abberufung von Mitgliedern des Beirats ist bei groben Pflichtverletzungen oder aufgrund

eines sonstigen wichtigen Grundes möglich (§ 104 Abs. 1 S. 5). Der wichtige Grund als Voraussetzung dafür, Ehrenamtliche abuberufen, findet sich zB auch in § 86 VwVfG.

[...]

Ein grobe Pflichtverletzung liegt zB vor, wenn ein Mitglied des Beirats unbefugt Sachen oder

Nachrichten an Gefangene übermittelt (§ 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Ebenso wie Verteidiger können Mitglieder des Beirats die Ordnungswidrigkeit „Verkehr mit Gefangenen“ begehen (s. ... zur Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich des Verteidigers BVerfG NJW 2010, 1740 f.). Voraussetzung ist insoweit, dass die jeweiligen Befugnisse zum mündli-

chen oder schriftlichen Verkehr überschritten werden (vgl. OLG Karlsruhe NStZ-RR 2014, 224; OLG Dresden NStZ 1998, 535 f. für die Weitergabe von Briefen des Gefangenen an seine Ehefrau durch den Verteidiger; ... s. zum Standesrecht BGH NJW 1976, 1700).

Ein sonstiger wichtiger Grund ist zB das mehrmalige Nichterscheinen eines Mitglieds zu den Sitzungen des Beirates

(vgl. BremLT-Drs. 20/1492, 7). Gleiches gilt für gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die ordnungsgemäße Amtsführung beeinträchtigen.

[...]

Der Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet, wenn sich ein Mitglied des Beirats gegen seine Abberufung wendet (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO). Solche Streitigkeiten sind dem vollzughen

Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG und damit den ordentlichen Gerichten zugewiesen (vgl. VG Berlin BeckRS 1980, 4299 Rn. 18 ff.).

[...]

Befugnisse des Beirats

Die Befugnisse des Beirats sind nicht darauf gerichtet, die Interessen einzelner Gefangener wahrzunehmen. Es geht vielmehr um die Situation der Gefangenen an

„Die Befugnisse des Beirats sind nicht darauf gerichtet, die Interessen einzelner Gefangener wahrzunehmen.“

sich (vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW 1978, 2351 (2352)). Der organschaftlich verfasste Anstaltsbeirat ist auch gegenüber der Anstaltsleitung mit eigenen Rechten ausgestattet (vgl. OLG Rostock BeckRS 2014, 22789).

Die Befugnisse, insbesondere das Aufsuchungs- und Ausspracherecht (§ 104 Abs. 4 S. 3 und 4), stehen nicht nur dem Beirat als Gremium

zu, sondern auch den einzelnen Mitgliedern (vgl. OLG Hamm NStZ 1981, 277 (278) mzust-Anm Kerner; LG Bonn NStZ 1981, 250).

Aufgrund des Ehrenamts sind die Mitglieder des Beirats keine Vollzugsbediensteten. Sie besitzen einen weiten Spielraum bei der Gestaltung ihres Ehrenamtes.

Entgegennahmerecht

Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen (§ 104 Abs. 4 S. 1). Aufgrund des Worts „namentlich“ ist die Aufzählung nicht abschließend. Die Entgegennahme kann also auch andere Inhalte umfassen, die mit den aufgezählten Begriffen aber vergleichbar sein müs-

sen (vgl. Gerhold/EI-Ghazi NK 2015, 97 (107 f.) mwN). ... Das Entgegennahmerecht der Beiratsmitglieder umfasst daher nur Sachen, die im Schwerpunkt einen gedanklichen Inhalt verkörpern. Darunter fallen zB nicht Bargeld, eine Armbanduhr und ein Päckchen Tabak.

[...]

Der Beirat besitzt bei



Wünschen, Anregungen und Beanstandungen nur insoweit eine Abhilfekompetenz, wie es unmittelbar um seine eigenen Angelegenheiten geht (vgl. BT-Drs. 7/918, 98). Gefangene

können zB beanstanden, die Mitglieder suchten sie zu selten auf. Insofern kann der Beirat selbst abhelfen. Anders ist es, wenn Gefangene zB zu kurze allgemeine Besuchszeiten in der Anstalt beanstanden. Insofern sind die Anstaltsleitung und die von ihr beauftragten Bediensteten zuständig.

In den Fällen ohne Abhilfekompetenz kann der

Beirat zB seine gesetzlichen Befugnisse nutzen, um den Wünschen, Anregungen und Beanstandungen nachzugehen. Diese können Gegenstand der Beratung der Vollzugsbehörde durch den Beirat werden (§ 104 Abs. 2 S. 1). ... Man kann insoweit von einer „Beeinflussungskompetenz“ des Beirats sprechen.

[...]

Der Kontakt zum Beirat stellt eine legitime Lösungsmöglichkeit bei rechtlichen Konflikten dar (vgl. OLG Zweibrücken NStZ 1989, 95 (96)). Die Vollzugsbehörde darf ihn daher nicht zum Nachteil der Gefangenen bei Entscheidungen berücksichtigen.

Unterrichtungsrecht

Die Mitglieder des Bei-

rats können sich über bestimmte Themenbereiche unterrichten. Die Themenbereiche sind Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Beschäftigung, Bildung, Betreuung und Behandlung der Gefangenen (§ 104 Abs. 4 S. 2).

[...]

„Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.“

*Seminarempfehlung:
„Alles was Recht ist:
Vollzugsrecht für Führungskräfte“ am
20. November 2024
in Celle*

„Man kann insoweit von einer ‚Beeinflussungskompetenz‘ des Beirats sprechen.“

Aufsuchungsrecht

Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen (§ 104 Abs. 4 S. 3). Das Aufsuchungsrecht reicht über die Besichtigung von Gemeinschaftsräumen für Gefangene hinaus. Einer Aufforderung durch die Gefangenen bedarf es nicht (vgl. BT-Drs. 7/918, 83). Im Gegensatz hierzu sind Besuchspersonen im

Rahmen der sonstigen Außenkontakte in aller Regel auf die Besuchsräume beschränkt.

[...]

Auch wenn die Mitglieder des Beirats Gefangene in ihren Räumen aufsuchen, gilt das Überwachungsverbot für die Unterhaltung und übergebene Schreiben (§ 104 Abs. 4 S. 4). Gehen von Gefangenen

besondere Gefahren aus (zB Geiselnahme bei Gefangenen auf Sicherheitsstationen), muss die Vollzugsbehörde dies den Mitgliedern mitteilen. Die Mitglieder können dann entscheiden, ob sie einen anderen Weg wählen. Je nachdem, worum es geht, können sie zB den Haftraum in Abwesenheit des Gefangenen aufsuchen oder eine unüberwachte Unterhaltung im Trenn-

„Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen. Das Aufsuchungsrecht reicht über die Besichtigung von Gemeinschaftsräumen für Gefangene hinaus.“

scheibenbesuchsraum führen.

Überwachungsverbot

Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht (§ 104 Abs. 4 S. 4). Das gilt sowohl für den Beirat als auch für die einzelnen Mitglieder (vgl. OLG Hamm NStZ 1981, 277 (278) m. zust. Anm. Kerner; LG Bonn NStZ 1981, 250). Zum



einen dient das Überwachungsverbot der ungestörten Arbeit des Beirats. Zum anderen soll es den Gefangenen ermöglichen, unbefangen mit dem Beirat zu kommunizieren (vgl. OLG Nürnberg BeckRS 2009,

28632; BT-Drs. 7/918, 98; s. auch zur Verteidigerpost OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2003, 254 (255)).

[...]

Die Gefangenen können nicht wirksam in eine Überwachung durch die Vollzugsbehörde einwilligen (s. für Verteidigungsunterlagen BVerfG NStZ-RR 2012, 60 (61);

OLG Dresden NStZ 2007, 707 (708 f.); OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2005, 61 (62) mwN).

ges, Jahrgang 18, Ausgabe 33, Mai 2021, 13 (16).

[...]

Zur Durchsichtung von Unterlagen, die einem Überwachungsverbot unterliegen, siehe Schäfersküpfer, Michael, Durchsichtigungen der Hafträume und Sachen der Gefangenen in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzu-

Weisungsfreiheit

Die Mitglieder des Beirates unterliegen keinen Weisungen (§ 104 Abs. 4 S. 6). Die Weisungsfreiheit gilt gegenüber der Anstaltsleitung, der Aufsichtsbehörde ... und dem Beirat selbst als Gremium.

In der Praxis gibt es durchaus Eingaben, die sich gegen die Tätigkeit des Beirats oder seiner Mitglieder richten. In der Regel wird man auf die Weisungsfreiheit und den weiten Spielraum bei der Gestaltung des Ehrenamtes hinweisen müssen. Etwas anderes gilt nur, wenn es um Sachverhalte geht, die eine Abberufung von Beiratsmitgliedern rechtfertigen können.

„Die Mitglieder des Beirates unterliegen keinen Weisungen. Die Weisungsfreiheit gilt gegenüber der Anstaltsleitung, der Aufsichtsbehörde ... und dem Beirat selbst als Gremium.“

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheit gilt besonders für Namen und Persönlichkeit der Gefangenen (§ 104 Abs. 5 S. 1).

[...]

Beirat und gesetzliche Unfallversicherung

Die Mitglieder des Beirats genießen im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind kraft Gesetzes versichert, weil sie für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig werden (§ 104 Abs.

1 S. 1 BremStVollzG, § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a SGB VII; s. auch VG Berlin BeckRS 1980, 04299 Rn. 1 und 5). Die Justizvollzugsanstalt ist selbst nicht rechtsfähig und kann daher nicht Träger von Rechten und Pflichten sein (vgl. VG Düsseldorf BeckRS 2013, 54210; NdsLT-Drs. 15/3565, 83). Sie handelt aber als Organ für das jeweilige Bundesland. Dieses stellt

„Die Mitglieder des Beirats genießen im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind kraft Gesetzes versichert, weil sie für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig werden.“

eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Form einer Gebietskörperschaft dar.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a SGB VII). Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden

unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (Wegeunfall; § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Der Versicherungsschutz wird in bestimmten Fällen auch über den unmittelbaren Weg hinaus ausgedehnt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VII).

[...]

Schlusswort

Am Ende soll noch ein Deep Dive in den Brunnen der Vergangenheit stehen: Zwar enthielt das Strafvollzugsgesetz des Bundes bei seinem Inkrafttreten am 01.01.1977 Regelungen zu den Beiräten der Justizvollzugsanstalten. Es handelte sich aber nicht um eine *Creatio ex nihilo*³. Die Anstaltsbeiräte

fanden sich bereits im Jahr 1923 im Reichsgesetzblatt und wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in mehreren Bundesländern wiedereingeführt.⁴

Hier zeigt sich eine typische Tendenz bei der Entwicklung des Rechts: Es schreitet fast immer in kleinen Schritten und Variationen des bereits Bestehenden voran. Das Recht ist oft glanzlos, aber solide, spröde, aber

verlässlich, graumäusig, aber unbestechlich.⁵ Neuschöpfungen aus dem Nichts sind äußerst selten.

Man mag den Mangel an kreativem Sturm und Drang bedauern. Doch das Recht kann Menschen gegen ihren Willen zwingen. Daher ist die glanzlose, spröde, graumäusige Grundkontinuität des Rechts oft eher Vorteil als Nachteil. Der unwillige Jurist Goe-

the bemerkt dazu boshaft im Faust:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.“

Postskriptum

Mittlerweile ist der dritte und damit vorletzte Teil

„Das Recht ist oft glanzlos, aber solide, spröde, aber verlässlich, graumäusig, aber unbestechlich. Neuschöpfungen aus dem Nichts sind äußerst selten.“

eines Aufsatzes zu Disziplinarmaßnahmen erschienen: Schäfersküpfer, Michael, Gefangene und Disziplinarmaßnahmen. Strafähnliche Sanktionen im Vollzug - Teil 3 in: Forum Strafvollzug (FS) 2023, 174 bis 179. Thema ist das Ermessen bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Es geht u.a. um die menschen- und verfassungsrechtliche Unschuldsvermutung, die im Diszipli-

narrecht problematisch werden kann. Die Problematik gehört - um es mit dem Titel „Bon Voyage“ der Gruppe „Deichkind“ zu sagen - zum „heißen Scheiß“ des Vollzugsrechts.

Fußnoten:

¹ Mann, Thomas, Vorspiel zur Tetralogie Joseph und seine Brüder, Höllenfahrt.

² Schäfersküpfer, Michael, Verlegung von Gefangenen. Ein Behördenballett in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang

19, Ausgabe 36, November 2022, 8 bis 14; ders., Religion und Weltanschauung im Vollzug. Die Gretchenfrage in: ebd., Jahrgang 18, Ausgabe 34, Dezember 2021, 12 bis 19; ders., Essen muss der Mensch ... Verpflegung der Gefangenen in: ebd., Jahrgang 17, Ausgabe 32, November 2020, 12 bis 19; ders., Gefangene und Diszipli-

narmaßnahmen. Strafähnliche Sanktionen im Vollzug in: ebd., Jahrgang 16, Ausgabe 30, November 2019, 19 bis 25; ders., Auf Nummer sicher: besondere Sicherungsmaßnahmen in: ebd., Jahrgang 15, Ausgabe 28, Oktober 2018, 27 bis 33; ders., Der Vollzugsplan und sein rechtlicher Rahmen in: ebd., Jahrgang 14, Ausgabe 26, April 2017,

16 bis 23; ders., Flucht- und Missbrauchsgefahr. Woher soll ich das wissen? in: ebd., Jahrgang 13, Ausgabe 24, Mai 2016, 15 bis 21; zum Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht an sich Graf, Jürgen-Peter, Schäfersküpfer, Michael, Das alles und noch viel mehr ... - Ein Gesamtkommentar des Justizvollzugsrechts in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut

des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 12, Ausgabe 22, Mai 2015, 2 bis 5.

³ Creatio ex nihilo = lat. Schöpfung aus dem Nichts.

⁴ Vgl. BT-Drs. 7/918, 98.

⁵ Formulierung nach Jessen, Jens, Die Firma ist das Leben, und das Leben die Firma. Besprechung von Barthmann, Christoph, Leben

im Büro, 15.03.2012, 07:00 Uhr, Zeit Online Literatur, <http://www.zeit.de/2012/12/Barthmann-Bueroleben>.

Kontakt:

Michael Schäfersküpfer

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

Mit der telemedizinischen Behandlung die Gesundheitsversorgung in der JVA sicherstellen

von Christiane Brockes, Milorad Sekularac, Sascha Beck, Mareike Brockes und Julian Mausbach

Die Gesundheitsbranche steht vor massiven Herausforderungen: der Mangel an Fachpersonal auf allen Ebenen, die Kostenexplosion im Gesundheitswesen und auch der demographische Wandel sind deutlich spürbar. Neue Wege sind notwendig! Digitale Gesundheitslösungen und Services spielen im institutionellen und priva-

ten Lebensumfeld eine immer wichtigere Rolle. Bereits vor Coronazeiten haben die Digitalisierung und die Vernetzung in der Medizin in den letzten Jahren stark zugenommen. Mit digitalen Angeboten werden Leistungen zunehmend unabhängig von Ort und Zeit erbracht. Medizinisches Fachpersonal kann die virtuellen Kommunikationsmöglich-

keiten nutzen, um ihre PatientInnen nicht nur physisch vor Ort, sondern auch auf Distanz, zu betreuen und zu behandeln.

Gewährleistung der Gesundheitsversorgung

Gemäß dem Äquivalenzprinzip haben die InsassInnen von Justiz-

vollzugsanstalten (JVA) einen gleichwertigen Anspruch auf medizinische Versorgung wie außerhalb des Justizvollzuges. Aufgrund von mehreren Herausforderungen ist dieser Grundsatz zunehmend schwierig umzusetzen. Der generelle Mangel an medizinischen Grundversorgern extra muros hinterlässt auch in

den JVA's seine Spuren. Wie überall erreichen ÄrztInnen, die einen Großteil der Gesundheitsversorgung in den JVA sicherstellen, das Pensionsalter. Zusätzlich ist man in den JVA's mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, beispielsweise mit dem Finden des adäquaten Maßes an Nähe und Dis-

tanz zu den InsassInnen, daher werden meistens andere Tätigkeitsfelder bevorzugt. Erschwerend kommt hinzu, dass im Justizvollzug in den letzten Jahren weltweit die Anzahl der im Gefängnis festgehaltenen Personen um 20 % gewachsen ist und sich auch hier der demographische Wandel bemerkbar macht. Es



Professorin Dr. med.

Christiane Brockes (Bild)

CEO alcare AG und Professorin für Telemedizin an der Universität Zürich, ehemalige Gefängnisärztin in der JVA Pöschwies

Milorad Sekularac

Masterstudent Universität Zürich

Sascha Beck

Leiter Telemedizin und Unternehmensentwicklung alcare AG

Mareike Brockes

Projektmanagement alcare AG

PD Dr. ius. Julian Mausbach

Privatdozent an der juristischen Fakultät Zürich

gibt zunehmend ältere InsassInnen, die unter mehreren Krankheiten leiden und eine intensivere Gesundheitsversorgung benötigen.

Die Implementierung der telemedizinischen Versorgung in Justizvollzugsanstalten hilft Lücken in der Gesundheitsversorgung zu schließen und die Behandlungsqualität zu



Die Justizvollzugsanstalt Pöschwies ist die größte geschlossene Justizvollzugsanstalt der Schweiz. Sie befindet sich in Regensdorf im Kanton Zürich.

sichern.

Behandlung in Echtzeit

Angesichts des speziellen Settings eignet sich der Justizvollzug besonders gut für die telemedizinische Betreuung. Mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien wird die ortsunabhängige medizinische Beratung und Behandlung zeitnah und unkompliziert auf Distanz

durchgeführt. So können über die Telemedizin die InsassInnen auch rund um die Uhr betreut werden, bei Auftreten von Symptomen und Risikofaktoren wird schnell reagiert. Ein Abwarten auf die nächste Realkonsultation vor Ort ist hinfällig. Es geht primär darum, keine Zeit zu verlieren und – gemäß dem aktuellen Trend „von der Therapie zur Prävention“ – direkt

zu handeln und damit auch Notfälle zu antizipieren. Andererseits bietet die telemedizinische Behandlung eine gute ergänzende Alternative während der Urlaubs-, Krankheits- und Arztwechselzeiten vor Ort, die mit längeren Vakanzen verbunden sind.

Eigene Auswertungen und auch andere wissenschaftliche Arbeiten zeigen, dass die meisten

telemedizinischen Konsultationen abschließend durchgeführt werden und die InsassInnen mit der Behandlung per Video oder Telefon zufrieden sind. Dabei stehen das schnelle Erkennen von Krankheits- und Heilungsverläufen ggf. mit Einsatz des Telemonitorings von Vitalparametern und kombiniert mit der direkten telemedizinischen Intervention im Fokus.

Kostensenkung

Die Insassen und Insassinnen müssen bei einem medizinischen Problem öfters die JVA verlassen, insbesondere dann, wenn kein Arzt oder Ärztin vor Ort ist. Verschiedene Studien haben das günstige Kosten-Nutzen-Verhältnis bzw. eine Kostenreduktion um 20 % durch die telemedizinische Behandlung

nachgewiesen. Diese basieren teilweise auf der frühen bzw. sofortigen Behandlung von Symptomen im Sinne der Prävention, teilweise auf effizienteren Prozessen sowie der Reduktion der Transporte von InsassInnen. Sie werden deutlich weniger wegen beispielsweise zunächst nicht erkannten Trivialitäten in ein Krankenhaus oder zu einem speziellen Facharzt oder -ärztin

gefährdet.

Entlastung des pflegerischen Fachpersonals und Aufsehern

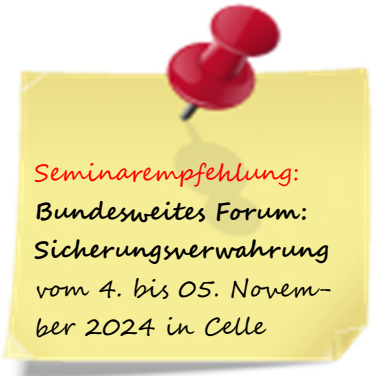
Diverse Studien haben nachgewiesen und auch unsere Erfahrung ist, dass weitere Akteure in der JVA unterstützt und entlastet werden. Das Vollzugspersonal und die Gesundheitsfachpersonen werden von der Last der Verantwortung

in „Notfallsituationen“ dank der unmittelbaren Erreichbarkeit des Telearztes und -ärztin befreit. Oftmals muss das Personal noch allein entscheiden, ob eine Behandlung dringlich ist und eine Verlegung notwendig ist. Die Verlegungen sind mit viel Aufwand und wie oben beschrieben mit größeren Kosten für Sicherheitsvorkehrungen und die erforderlichen Spezi-

alfahrzeuge verbunden. Aber auch für die InsassInnen sind diese Transporte oftmals problematisch. So können etwa das Tragen von Handschellen und die Bewachung durch PolizistInnen im öffentlichen Raum deren Würde und die mentale Gesundheit beeinträchtigen.

Strukturierte Einführung der telemedizinischen

„So können über die Telemedizin die InsassInnen auch rund um die Uhr betreut werden, bei Auftreten von Symptomen und Risikofaktoren wird schnell reagiert.“



*Seminarempfehlung:
Bundesweites Forum:
Sicherungsverwahrung
vom 4. bis 05. November 2024 in Celle*

„Das Vollzugspersonal und die Gesundheitsfachpersonen werden von der Last der Verantwortung in ‚Notfallsituationen‘ dank der unmittelbaren Erreichbarkeit des Telearztes und -ärztin befreit.“

schen Betreuung und Behandlung (Change Management)

Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen und ÄrztInnen

Auch wenn die Durchführung der telemedizinischen Beratung einfach und benutzerfreundlich ist, kommt der Weiterbildung bei der Einführung der Telemedizin eine entscheidende Bedeutung zu. Oftmals sind die Vorteile der telemedizini-

schen Dienstleistungen nicht bekannt. Misstrauen und Zweifel überwiegen häufig, anstatt eine Effizienzsteigerung wird eine Mehrbelastung erwartet. Wenn es aber gelingt, Vertrauen und Akzeptanz aufzubauen und Wissen zu vermitteln, wird der Nutzen schnell erkannt und geschätzt.

Ein tragender Pfeiler in der Weiterbildung für Gesundheitsfachpersonen ist die telemedizini-

sche Triage: standardisierte Prozesse zeigen auf, wie dringlich die Behandlung aufgrund der aktuellen Symptomatik ist und inwiefern der Einsatz der Telemedizin möglich bzw. sinnvoll ist. Konkrete Übungen zur telemedizinischen Triage stärken die Akzeptanz und die Sicherheit bei den Anwendern. Unsere langjährige Erfahrung bei der Einführung der Telemedizin in Institutionen, die eine telemedizinische Dienstleistung

„Unsere Erfahrung ist, dass primär ein zusätzliches digitales Behandlungsangebot von den InsassInnen gewürdigt und geschätzt wird. Dies wurde auch bei der Einführung der Telemedizin in der JVA Pöschwies bestätigt.“

anbieten, ist, dass nach Beendigung der Schulungen dieses Jobenrichment von fast allen Akteuren positiv bewertet und als ergänzende Maßnahme verstanden wird.

Der gewinnbringende Einsatz der Telemedizin hängt auch von der persönlichen Einstellung und dem aktuellen Wissensstand des involvierten Arztes und Ärztin ab. Ein

souveräner und sicherer Umgang mit den digitalen Applikationen gemäß den aktuellen Standards und Richtlinien ist die Voraussetzung für eine adäquate Sorgfaltspflicht.

Pilotphase

Die Durchführung einer Pilotphase ist sehr sinnvoll. Zuvor sollte eine Sensibilisierung und

Aufklärung der InsassInnen erfolgen. Vor und während der Pilotphase sind fast immer technische Anpassungen notwendig. Anhand von Befragungen und Qualitätsbeurteilungen können Wünsche aufgenommen und umgesetzt werden.

Die digitale Gesundheitsversorgung ist nicht mehr wegzudenken und

liegt im Trend der Zeit. Unsere Erfahrung ist, dass primär ein zusätzliches digitales Behandlungsangebot von den InsassInnen gewürdigt und geschätzt wird. Dies wurde auch bei der Einführung der Telemedizin in der JVA Pöschwies bestätigt. Die medizinische Betreuung und Behandlung auf Distanz kann die bestehenden traditionellen Strukturen

auch in den JVAs gewinnbringend ergänzen, die Gesundheitsversorgung sicherstellen und helfen, aktuelle Herausforderungen wie Mangel an medizinischen Fachpersonal zu kompensieren.

Kontakt:

Christiane Brockes

E-Mail
christiane.brockes@alcare.ch

Überlegungen zum Schutz von Personen aus der LGBTQI-Community

von Thomas Barth

Der Schutz von inhaftierten Menschen vor Gewalt und Diskriminierung innerhalb des Justizvollzugs – „schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“, wie es in § 3 Satz 4 StVollzG Berlin heißt –, ergibt sich aus den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer und ist Vorausset-

zung für den darin formulierten Resozialisierungsauftrag. Wenn auch systematische Untersuchungen zu Prävalenzraten sexualisierter Gewalt innerhalb bundesdeutscher Justizvollzugsanstalten seit Jahrzehnten ein Desiderat der kriminologischen Forschung darstellen, so ist das hohe Gefährdungspotential insbesondere von Personen

mit von heteronormativen Kategorien abweichenden Orientierungen, Opfer (sexualisierter) Gewalt innerhalb des Strafvollzugs zu werden, seit langem bekannt.

Wissenschaftliche Studien, die Prädiktoren für den Strafvollzug erhoben haben, benennen übereinstimmend Merk-



Dr. Thomas Barth

wurde mit einer Arbeit über „Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug“ promoviert und arbeitet als forensisch-psychiatrischer Sachverständiger in Berlin

male, die für inhaftierte Menschen mit einem deutlich erhöhten Risiko für eine (sexuelle) Viktimisierung assoziiert sind. Neben psychischen Beeinträchtigungen, allem voran chronisch-psychiatrische Erkrankungen, Lebensalter und Konstitution prädisponieren, aber auch das der Inhaftierung zugrundelie-

gende Delikt bzw. die medial veröffentlichte Vorgeschichte delinquenten Verhaltens, insbesondere bei Sexualstraftaten gegenüber Kindern. Diese im Vollzugsalltag gut zu erfassenden Merkmale müssen jedoch um weitere ergänzt werden, die sich deutlich schwieriger erheben lassen und eine systematisierte Do-

kumentation bereits bei Einweisung in den Justizvollzug notwendig erscheinen lassen. So tragen Menschen, die vor ihrer Inhaftierung sexualisierte Gewalt erfahren haben, durch die damit einhergehende Traumatisierung ein deutlich erhöhtes Risiko, dort erneut sexuell viktimisiert zu werden – derarti-

ge Sachverhalte werden allerdings selbst bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung zumeist nicht erfragt bzw. ob des damit verbunden Schamerlebens von den betroffenen Personen oft auch nicht berichtet.

Ebenfalls ein deutlich erhöhtes Risiko, Opfer (sexualisierter) Gewalt zu werden, tragen Menschen, deren sexuelle Orientierung beziehungs-

weise geschlechtliche Identität nicht den heteronormativen Kategorien entsprechen, ergo diejenigen, die sich unter der englischen Selbstbezeichnung LGBTQI als lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, queer und intergeschlechtlich definieren. Homophobe bzw. transphobe Anfeindungen, verbale Entwertungen und körperliche Übergriffe im öffentlichen

Raum gehören selbst in liberalen westlichen Gesellschaften und vermeintlich toleranten Metropolen leider noch immer zur Lebensrealität von Menschen aus der LGBTQI-Community.

Der Strafvollzug stellt hier keine Ausnahme dar, bildet er doch die Gesellschaft im Querschnitt ab, und vereint darüber hinaus in Hinblick auf die dort inhaf-

STRAFVOLLZUG UND (SEXUALISIERTE) GEWALT

tierten Menschen zahlreiche Personen, die aufgrund ihrer nicht selten hochproblematischen Sozialisationsbedingungen und Persönlichkeit die genannten Vorurteile offen ausleben und dabei gegebenenfalls auch bereit sind, (sexualisierte) Gewalt gegenüber Insassinnen oder Insassen der LGBTQI-Community auszuüben.

Die Zäsur, die mit einer

Inhaftierung einhergeht – sowohl in Bezug auf die damit zumeist eintretende erhebliche individuelle Verunsicherung insbesondere bei Haftantritt oder bei jungen bzw. unerfahrenen Insassinnen und Insassen, aber auch die sich aus den Haftbedingungen ergebende zwischenmenschliche Dynamik trägt unter gewissen Umständen zu Bedingungen bei, die non-

konsensualen sexuellen Kontakten Vorschub leisten oder diese überhaupt erst ermöglichen. Denn mit dem Entzug der Freiheit gehen neben dem individuellen Leiden – auch ob des früher oder später eintretenden Verlust bestehender Partnerschaften – zumeist erheblich eingeschränkte Möglichkeiten einher, während der Inhaftierung partnerschaftliche Verbindungen einzugehen

und zu leben.

Menschen der LGBTQI-Community, die im Justizvollzug inhaftiert oder im forensischen Maßregelvollzug untergebracht werden, sind in vielen Fällen bereits in entbehrungs- und konfliktreichen Lebenswelten sozialisiert worden oder haben diese nie verlassen. Sie haben dabei nicht selten in einem höheren Maße als heteronormativ

ausgerichtete Menschen auch körperliche oder sexualisierte Gewalt erfahren. Zudem ist es für diese Personen nicht selten bereits vor deren Inhaftierung mit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen, sexuelle Bedürfnisse auszuüben, verbindliche zwischenmenschliche Bindungen einzugehen und vertrauensvolle Partnerschaften zu entwickeln.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass sich auch und gerade während des Freiheitsentzugs innerhalb von Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen Gefühle wie Sympathie, Zuneigung oder sexuelle Anziehung im zwischenmenschlichen Kontakt Ausdruck verleihen. Die Beweggründe hierfür sind so zahlreich wie außerhalb dieser Institutionen: sie dienen in ers-

ter Linie dem Vergnügen, aber auch dem Bedürfnis zu handeln, dem Wunsch nach Fortpflanzung, dem Sicherheitsbedürfnis, und zu guter Letzt einem ubiquitären menschlichen Bedürfnis, dem nach Liebe.

Die Grenze zwischen konsensualen – gewollten – und erzwungenen sexuellen Handlungen ist bei inhaftierten Menschen überschritten,

wenn intime Kontakte oder vermeintliche Liebesbeziehungen unter dem Aspekt des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit eingegangen werden. Gleiches gilt für wie auch immer geartete sexuelle oder partnerschaftlich konnotierte Beziehungen zwischen Insassinnen oder Insassen und dem Personal einer Justizvollzugsanstalt – selbst dann, wenn diese

von den agierenden Personen romantisch verklärt und als einvernehmlich empfunden und vertreten werden. Die Rechtsprechung unterstreicht in Hinblick auf straf- und zivilrechtliche Sanktionen diese Einordnung unmissverständlich (Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 02.01.2013 {-3 L1564/12.TR; Sächsisches Oberverwaltungsgericht Bautzen, Be-

„Denn mit dem Entzug der Freiheit gehen neben dem individuellen Leiden ... zumeist erheblich eingeschränkte Möglichkeiten einher, während der Inhaftierung partnerschaftliche Verbindungen einzugehen und zu leben.“

„Grenze zwischen konsensualen – gewollten – und erzwungenen sexuellen Handlungen ist bei inhaftierten Menschen überschritten, wenn intime Kontakte oder vermeintliche Liebesbeziehungen unter dem Aspekt des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit eingegangen werden.“

STRAFVOLLZUG UND (SEXUALISIERTE) GEWALT

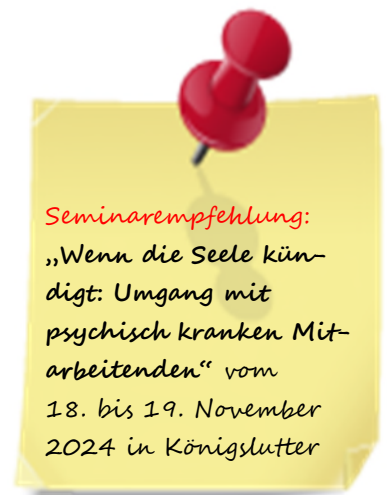
schluss vom 12.02.2016 (6 A 392/15.D 10 K 2477/14)).

Das Spektrum nonkonsensueller Handlungen im Kontext sexualisierter Gewalt unter Inhaftieren reicht von Nötigungen zu Zärtlichkeiten unter Ausnutzung emotionaler Abhängigkeiten, kompromittierenden Foto- bzw. Video-Aufnahmen durch illegal eingebrachte Mo-

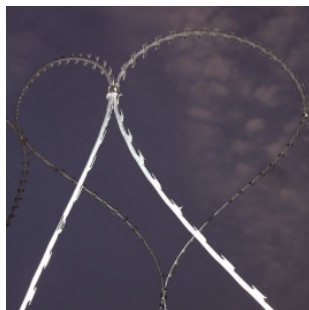
biltelefone mit dem Ziel der Erpressung oder Entwertung, über Nötigungen zu sexuellen Handlungen im Rahmen der Begleichung von Schulden bis hin zu einzeln oder gemeinschaftlich begangenen sexuellen Handlungen im Kontext subkultureller Bestrafungs- bzw. Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hierarchisch deklassierten Insassin-

nen oder Insassen.

Erkenntnisse aus internationalen wissenschaftlichen Studien, die in Strafvollzugsanstalten erhoben wurden, die mit den Verhältnissen in der Bundesrepublik nur eingeschränkt vergleichbar sind, müssen einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden und können deshalb nicht direkt auf die hiesigen



Verhältnisse übertragen werden. Dennoch geben insbesondere die nun aus fast zwei Jahrzehnten vorliegenden Studien – nachdem der Prison Rape Elimination Act (PREA) im Jahr 2003 per Gesetzgebung die landesweite Evaluation des Strafvollzugs in den U.S.A. ermöglicht hatte – Auskunft über die herausgehobene Gefährdung von inhaftierten



Personen der LGBTQI-Community. Beispielsweise berichteten 67 Prozent der Insassen von sechs Strafvollzugseinrichtungen Kaliforniens, die sich als homo-

, bisexuell, transident oder queer bezeichnet hatten, in einer Befragung von einer sexuellen Viktimisierung während der Inhaftierung, was einem um den Faktor 13 erhöhtem Risiko im Vergleich zur heterosexuellen Studien-Population entspricht (Jeness et al., 2007. Violence in California Correctional Facilities: An Empirical

Examination of Sexual Assault).

Mit dem am 23.08.2023 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf zum Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) wird die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für transidente, intergeschlechtliche und queere Menschen zukünftig einheitlich geregelt – nicht jedoch die Frage, ob eine

Person, die zusätzlich geschlechtsangleichende körperliche oder medizinische Maßnahmen in Erwägung zieht, solche vornehmen lassen kann. Nach voraussichtlichem Inkrafttreten des SBGG im November 2024 werden die Rechte für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen dann auf gesetzlich geltender Grundlage bundesweit einheitlich sichergestellt und die viel-

fach als diskriminierend und entwertend erlebten Regelungen des seit 1981 bestehenden Transsexuellengesetzes aufgehoben und an die inzwischen veränderten gesellschaftlichen Erwartungen angepasst.

Die Strafvollzugsgesetze der Länder bilden bislang allerdings nur unzureichend die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse transidenter, interge-

„Die Strafvollzugsgesetze der Länder bilden bislang allerdings nur unzureichend die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse transidenter, intergeschlechtlicher und queerer Menschen ab – mit der Ausnahme des Bundeslandes Berlin.“

STRAFVOLLZUG UND (SEXUALISIERTE) GEWALT

schlechtlicher und queerer Menschen ab – mit der Ausnahme des Bundeslandes Berlin. Das Abgeordnetenhaus Berlin hatte am 18.08.2021 das Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugs-gesetzen vom 04.08.2020 in einer novellierten Fas-sung verabschiedet. Be-zugnehmend auf den im Strafvollzug geltenden Trennungsgrundsatz zwi-schen Männern und Frauen wird darin gere-

gelt, dass „von dem Grundsatz der getrenn-ten Unterbringung (...) im Einzelfall (...) abge-wichen werden kann, wenn sich Gefangene aufgrund ihrer ge-schlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtli-chen Personenstands-eintrag. angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauer-haft weder dem männli-chen noch dem weibli-chen Geschlecht als

zugehörig empfinden.“

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbrau-cherschutz Berlin (Abteilung III, Referat A) hat in enger Zusammen-arbeit mit den Justizvoll-zugsanstalten des Lan-des Berlin inzwischen wesentliche Vorausset-zungen geschaffen, die aus den gesetzlichen Vorgaben abzuleitenden Erfordernisse für die be-treffenden Personen bei

„Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin hat in enger Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin inzwischen wesentliche Voraussetzungen geschaffen, die aus den gesetzlichen Vorgaben abzuleitenden Erfordernisse für die betreffenden Personen bei deren Inhaftierung zu berücksichtigen.“

deren Inhaftierung zu berücksichtigen. Das setzt allerdings voraus, dass transidente, interge-

schlechtliche und Men-schen mit dem Perso-nenstand „divers“ bei Aufnahme in den Berli-

ner Justizvollzug syste-matisch erfasst werden – mit Stichtag vom 18.07.2023 betraf dies eine Anzahl von 6 Per-sonen. Seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 2019 befanden sich insgesamt 19 Per-sonen der LGBTQI-Community in Berliner Justizvollzugsanstalten.

Darüber hinaus regelt in Berliner Justizvollzugs-anstalten § 83 StVollzG



Bln vom 04.04.2016 die „Absuchung, Durchsu-chung und Haftraumre-vision“. Darin heißt es: „(..) Abweichend (...) soll bei berechtigtem Interesse der Gefangenen ihrem Wunsch, die mit der Ent-kleidung verbundene kör-perliche Durchsuchung Bediensteten eines be-stimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Ge-

schlechts dürfen in die-sem Fall während der Entkleidung anwesend sein. (...)“

Der für den Allgemeinen Vollzugsdienst in Berli-ner Justizvollzugsanstal-ten hierzu von der Se-natsverwaltung für Jus-tiz und Verbraucher-schutz Berlin erstellte „Handlungsleitfaden“ bzw. die „Checkliste bei Aufnahme zur Haft von trans*-, inter*-Personen

sowie Menschen mit dem Personenstand ‚divers‘“ stellt eine den gesetzlichen Anforde-rungen entsprechende konsequente Handha-bung des Umgangs mit den betreffenden Perso-nen sicher und garan-tiert Rechtssicherheit sowohl für inhaftierte Menschen als auch für die ausführenden Be-diensteten.

Darüber hinaus ist von

der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin eine interdisziplinäre Fachgruppe zur Fortbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes vorgesehen, die mit der Schulung des Personals nicht nur eine souveräne Umsetzung der genannten Vorschriften garantieren, sondern auch Kompetenzen in Bezug auf zukünftige Entscheidungsprozesse vermitteln

soll, welche die Sicherheit der Insassinnen und Insassen, aber auch der im Justizvollzugsdienst tätigen Bediensteten sicherstellt – beispielsweise hinsichtlich der Fragestellung, ob eine inhaftierte Transfrau in eine Justizvollzugsanstalt für Männer oder für Frauen einzuweisen ist.

Die hier vorgestellten Maßnahmen sind in Berlin durch die Senats-

verwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der zahlreichen Interessenverbände erarbeitet und umgesetzt worden. Die dabei gemachten Erfahrungen sind bislang durchweg positiv. Man darf hoffen, dass diese auch für die Bundesländer, in denen hierzu noch entsprechende Regelungen in

Bezug auf die Ausgestaltung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von transidenten, intergeschlechtlichen und queeren Menschen fehlen, herangezogen und umgesetzt werden.

Kontakt:

Dr. Thomas Barth

E-Mail

dr.barth@posteo.de

Leben in der Verwahrung: Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt in der Schweiz

von Irene Marti

Personen, die in der Schweiz nach Art. 64 des Strafgesetzbuches verwahrt werden, bleiben auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe weiter und auf unbestimmte Zeit inhaftiert. Aufgrund des seit den 1990er Jahren strengeren Umgangs mit Gewalt- und Sexualstraf-täter:innen und restrikti-

ver Entlassungspraxis, wird die Mehrheit von ihnen mit großer Wahr-scheinlichkeit bis ans Le-bensende inhaftiert blei-ben.

Obwohl vom UN-Menschenrechtsaus-schuss sowie dem Euro-päischen Gerichtshof für Menschenrechte gefor-dert, gibt es in der Schweiz derzeit nebst

den vereinzelt Spezi-alabteilungen, die für ältere und kranke Ge-fangene konzipiert wur-den und auch oftmals Verwahrte beherbergen, erst eine Abteilung, die ausschließlich für ver-wahrte Gefangene be-stimmt ist. Diese befin-det sich in einer ge-schlossenen Justizvoll-zugsanstalt und bietet



Dr. Irene Marti

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
der Universität Bern - Institut für
Strafrecht und Kriminologie

Platz für sechs Verwahr-te. Die große Mehrheit der Verwahrten lebt unter den gleichen Bedingun-gen wie Gefangene, die eine (endliche) Freiheits-straft verbüßen.

Auf der Grundlage von Daten, die mittels ethno-graphischer Forschungs-methoden (teilnehmende Beobachtung, verschie-dene Formen von Inter-

views, Dokumentenana-lyse) im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) ge-förderten Forschungspro-jekts zum Thema Ver-wahrung in zwei ge-schlossenen Justizvoll-zugsanstalten für männli-che Inhaftierte generiert wurden (Marti, 2023), bietet dieser Beitrag einen Einblick in den Alltag

von verwahrten Straftä-tern in der Schweiz.

Ungewisse Zukunft – ereignisarme Gegenwart

Die unbestimmte Dauer der Verwahrung und die damit verbundene Per-spektivlosigkeit wird von zahlreichen verwahrten Gefangenen als eine Form von „psychischer

Folter“ (Interview, Gefan-gener, 11.9.2013) oder sogar als „unmenschlich langgezo-gene Todesstra-fe“ (Interview, Gefange-ner, 29.3.2016) empfunden. Abgesehen von der ungewissen Zukunft se-hen sich die Insassen mit einem Gefängnisalltag konfrontiert, der von Zwang, Fremdbestim-mung und Monotonie geprägt ist und wenig

Raum für Spontaneität und Unerwartetes lässt. Infolgedessen erleben viele Gefangene das Ge-fühl, in einer ereignisar-men und „immer glei-chen“ Gegenwart gefan-gen zu sein, die beim Individuum kaum „Spuren“ im Sinne von wertvollen Erinnerungen hinterläßt, sondern stattdessen zu „Ab-stumpfung“ und einem Gefühl der Leere führt



Das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern.

(Interview, Gefangener, 23.3.2016).

Die Art und Weise, wie die Betroffenen ihre zeitlich unbestimmte Inhaftierung in geschlossenen Anstalten erleben und gestalten, spiegelt sich in ihrem Alltag wider. Dies zeigt sich in ihren Zellen, bei der Arbeit und in ihrer Freizeitgestaltung. Diese Raum-Zeit-Konstellationen stellen verschiedene Rahmen-

bedingungen und Ressourcen für das (Er)Leben in der Verwahrung dar.

In der Zelle

Der Großteil ihrer Haftzeit verbringen die Gefangenen allein in ihrer Zelle. Die Zelle dient offiziell als der Ort im Gefängnis, an dem sie ihre Ruhezeit verbringen. Im Rahmen meiner Forschung wurde deutlich, dass die Zelle ins-

besondere für die Aufrechterhaltung ihres Selbstbewusstseins und für das Gefühl persönlicher Integrität bedeutend ist.

Die Art und Weise, wie sich die Gefangenen in ihrer Zelle einrichten, kann als direkter Ausdruck ihrer Einstellung zur unbefristeten Inhaftierung bzw. ihres Umgangs mit der Zeit verstanden werden, indem

„Im Rahmen meiner Forschung wurde deutlich, dass die Zelle insbesondere für die Aufrechterhaltung ihres Selbstbewusstseins und für das Gefühl persönlicher Integrität bedeutend ist.“

sie sich beispielsweise auf eine Zukunft außerhalb des Gefängnisses oder auf die Gegenwart (im Gefängnis) konzentrieren. Durch Narrative, Einrichtung sowie bestimmte Aktivitäten transformieren einige Gefangene ihre Zelle in ein «Zuhause», während andere darauf achten, dass die Zelle eine Zelle bleibt, d.h. «ein Ort zum Sein, aber nicht zum Leben» (Interview, Gefan-

gener, 24.3.2016), wodurch diese Gefangene Distanz zum Gefängnisssystem markieren wollen. Unabhängig davon wird die Zelle von den Gefangenen als persönlicher Rückzugsort erlebt, der ihnen ein gewisses Maß an Privatsphäre gewährt. Diese Erfahrung ist stark vom Verhalten des Personals abhängig, beispielsweise beim Betreten der Zelle (mit oder

ohne vorgängiges Anklopfen) oder während der mehr oder weniger sorgfältig durchgeführten Zellendurchsuchungen.

Das subjektive Erleben der Zelle wird auch durch die Umgebung des Gefängnisses beeinflusst. Obwohl die Zellen in einem Gefängnis grundsätzlich ähnliche Merkmale aufweisen, bieten sie aufgrund ihrer Lage und der Fenster-

ausrichtung unterschiedliche Ausblicke und somit potenziell unterschiedliche Verbindungen zur Außenwelt. Die Sonneneinstrahlung variiert ebenfalls je nach Zellenlage. Gefangene in den Zellen im zweiten Stock können beispielsweise den Blick über die Gefängnismauern hinaus in die „freie Welt“ schweifen lassen. Viele Insassen beschreiben visuelle und/oder akustische Verbindungen

zur Außenwelt als entscheidend für ihr Wohlbefinden. Manche erleben schon allein der Anblick des blauen Himmels oder des grünen Waldes als befreiend, oder die Möglichkeit, «in die Ferne blicken zu können» (Interview, Gefangener, 23.3.2016). Die Sicht auf Häuser und Autos vermittelt ihnen das Gefühl, dass das «normale Leben» weitergeht, was ihnen

Hoffnung gibt und ihr Gefühl der Isolation verringert. Andererseits verzichten einige bewusst auf solche Verbindungen zur Außenwelt, da sie auf diese Weise besonders deutlich an ihre Gefangenschaft und an all das erinnert werden, was sie schmerzlich vermissen.

Bei der Arbeit

In der Schweiz sind Gefangene zur Arbeit ver-

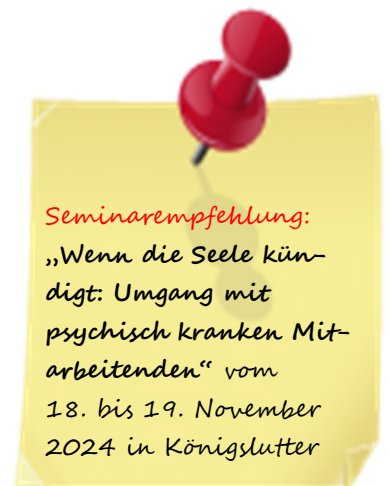
„Andererseits verzichten einige bewusst auf solche Verbindungen zur Außenwelt, da sie auf diese Weise besonders deutlich an ihre Gefangenschaft und an all das erinnert werden, was sie schmerzlich vermissen.“

LEBEN IN DER VERWAHRUNG

pflichtet. Während der Arbeit ist es für Verwahrte potenziell möglich, ein Gefühl von «Normalität», von Individualität und von sozialer Zugehörigkeit zu erfahren. Diese Art der Inklusion ist für diese Gefangene aufgrund ihres dauerhaften (physischen und sozialen) Ausschlusses aus der Gesellschaft sowie moralischer Ausgrenzung besonders wichtig.

Gefangene können je nach Art des Arbeitsplatzes entweder physisch an eine Werkstatt gebunden sein oder sich freier (d.h. unabhängiger und weniger direkt vom Anstaltspersonal überwacht) im gesamten Gebäude oder sogar auf dem Gefängnisgelände bewegen. Der Bewegungsradius sowie die Art der Überwachung von Bewegungen

prägen in erheblichem Maße die körperliche und räumliche Erfahrung der Inhaftierung. Gefangene, die in den Bereichen Reinigung und Unterhalt arbeiten, sind zudem nicht nur körperlich, sondern auch mental mobil, da ihnen meist auch mehr Autonomie gewährt wird. Sie erfüllen ihre Aufgaben im gesamten Gefängnisgebäude, arbeiten weitge-



hend allein und selbständig und können den Rhythmus ihres Arbeitstages freier bestimmen. Dies kann Gefangenen vorübergehend das Gefühl vermitteln, frei zu sein – oder zumindest weniger eingesperrt: «Seit zehn Monaten bin ich Hausarbeiter hier unten. Ich bin mein eigener Chef, niemand befiehlt, niemand gibt mir das Tempo vor, ich mache



alles, ich organisiere mich selber. Ich mache das, dann das, dann das, dann mache ich Pause, dann das, dann wieder Pause, dann das, und so kriege ich die Zeit hin [...] Die Ar-

beit tut mir gut irgendwie, ich bewegen mich die ganze Zeit» (Interview, Gefangener, 24.9.2013). Andere wiederum verbringen ihre Arbeitszeit überwiegend sitzend oder stehend, mehr oder weniger an der gleichen Stelle, wo sie repetitive Tätigkeiten ausführen müssen: «man sitzt [...] einfach den ganzen Tag irgendwo auf einem

Stuhl oder [steht] an einem Arbeitstisch und [...] muss einfach das Zeug machen, [...] mehr oder weniger immer am gleichen Ort» (Interview, Gefangener, 7.9.2017). „Im Februar, März bin ich gekommen, jetzt haben wir September, seither bin ich daran, an so einem Brettchen Sternchen zu zeichnen, ab Schablone, und die Sternchen dann auszuschneiden. Und das mache ich jetzt

seit Monaten“. (Interview, Gefangener, 25.9.2013).

Generell werden die Arbeitsplätze zumeist als Räume wahrgenommen, die aufgrund ihrer Ausstattung und der dort stattfindenden Interaktionen weniger stark vom Gefängnischarakter geprägt sind und häufig an Arbeitskontexte in der Außenwelt erinnern. Gefangene erledigen zudem oft Aufträge von

externen Kund:innen und sind somit direkt mit der Außenwelt verbunden, was ihnen ermöglicht, für die Gesellschaft «von Nutzen» zu sein. Diese beiden Aspekte erlaubt es den Gefangenen, bei der Arbeit einen gewissen Grad an «Normalität» zu erleben.

Gefangene in den Abteilungen für kranke und ältere Gefangene berichteten jedoch auch von gegenteiligen Erfah-

„Generell werden die Arbeitsplätze zumeist als Räume wahrgenommen, die aufgrund ihrer Ausstattung und der dort stattfindenden Interaktionen weniger stark vom Gefängnischarakter geprägt sind und häufig an Arbeitskontexte in der Außenwelt erinnern.“

rungen. Die Arbeit in diesen Spezialabteilungen dient primär der Beschäftigung und die hergestellten Produkte werden hauptsächlich im Gefängnisladen verkauft. Einige Insassen äußerten den Eindruck, etwas „Unnützes“ produzieren zu müssen, oft nicht auf die «richtige» Weise, d.h. so, wie sie es außerhalb des Gefängnisses gelernt haben, und aus Sicherheitsgründen oft auch

nicht mit den «richtigen» Materialien und Werkzeugen. Dies führt bei einigen Gefangenen dazu, dass sie sich gezwungen fühlen, eine Tätigkeit auszuüben, die aus ihrer Sicht alles andere als «normal» ist. Insbesondere denjenigen mit hoher Arbeitsmoral vermittelt dies das Gefühl, nicht nur als nutzlos, sondern auch als wertlos angesehen zu werden.

Für die überwiegende Mehrheit der Verwahrten ist die Arbeit jedoch attraktiv, da sie potenziell Raum für persönliche Anerkennung bietet. Diese Anerkennung manifestiert sich in Form von allgemeiner Wertschätzung durch das Personal, das individuelle Fähigkeiten hervorhebt, oder durch das Betonen von Vertrauenswürdigkeit. Dies hat für diese Gefangenen eine ent-

„Die positive Anerkennung am Arbeitsplatz eröffnet den Inhaftierten zudem die Möglichkeit, mehr zu sein als ‚einfache‘ Gefangene – idealerweise werden sie als ‚Experten‘ in ihrem speziellen Arbeitsbereich wahrgenommen.“

scheidende Bedeutung, da es ihnen ermöglicht, eine andere Rolle von sich (als Arbeiter) zu konstruieren und vorübergehend das Stigma des „gefährlichen“ und „bösen“ Verbrechers abzulegen. Die positive Anerkennung am Arbeitsplatz eröffnet den Inhaftierten zudem die Möglichkeit, mehr zu sein als „einfache“ Gefangene – idealerweise werden sie als „Experten“ in ihrem



speziellen Arbeitsbereich wahrgenommen. Andererseits machten einige Gefangene die Erfahrung, dass ihnen am Arbeitsplatz Desinteresse, Abneigung und Geringschätzung entgegengebracht wurden.

Dies kann nicht nur zu erheblicher Frustration führen, sondern auch das Gefühl des sozialen Ausschlusses verstärken.

Während der Freizeit

Die «Freizeit» beinhaltet Aktivitäten, die außerhalb der Arbeits- und Ruhezeit stattfinden, wie z.B. die tägliche Stunde im Spazierhof, sportliche Betätigung, Aus- und Weiterbildung sowie der

Empfang von externen Besucher:innen. Dabei kommen die Gefangene unmittelbar mit der Außenwelt in Berührung, sei es physisch, intellektuell oder emotional, was bei den Gefangenen ambivalente Gefühle hervorruft. Während diese Momente in der Regel ihr Leben intensivieren und ihnen ermöglichen, sich freier bzw. weniger gefangen zu fühlen, werden sie

dabei gleichzeitig auch am intensivsten an ihre Gefangenschaft erinnert.

Täglich haben die Gefangenen die Möglichkeit, eine Stunde im Spazierhof zu verbringen. Während dieser Zeit unter freiem Himmel, können sie die «frische» (Interview, Gefangener, 6.5.2016) oder „warme“ Luft (Interview, Gefangener,

29.3.2016) wahrnehmen und je nach Standort des Hofes und festgelegter Spazierzeit Sonnenstrahlen, Regen oder Schnee auf ihrer Haut spüren. Möglicherweise können sie sich sogar auf eine „richtige Wiese“ setzen (Interview, Gefangener, 31.8.2017). Allerdings befindet sich der Spazierhof auch nahe bei den Gefängnismauern und der damit verbundenen Infra-

struktur. Einigen Insassen helfen die Sinneseindrücke, die sie von der „Natur“ und aus der Außenwelt gewinnen, für einen kurzen Moment die Gefängnissituation auszublenzen. Andere wiederum werden sich an diesem Ort ihrer Inhaftierung am schmerzlichsten bewusst und meiden den Spazierhof deshalb weitgehend.

Des Weiteren haben die

Gefangenen die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen, sei es beim Badminton, Fußball oder im Fitnessraum. Dabei können sie die Kontrolle über ihren Körper zurückgewinnen, der im Laufe der Zeit stark durch das institutionelle Regime geprägt wird, und so das Erleben der Gefangenschaft positiv beeinflussen. Vor allem aber stellen Sportkontexte soziale Räume

dar, in denen die Gefangenen sowohl mit anderen Insassen als auch mit Sportlehrer:innen (meist Angestellte der Anstalt) interagieren. In diesen Momenten agieren sie als gleichberechtigte Partner oder Gegner, wodurch die von der Institution zugewiesenen (antagonistischen) Rollen in den Hintergrund treten. Kollektive Sportaktivitäten können folglich dazu beitragen,

„Kollektive Sportaktivitäten können folglich dazu beitragen, vorübergehend die festgelegten Grenzen und Hierarchien zwischen den beiden Gruppen aufzuheben und Begegnungen zwischen Menschen zu ermöglichen.“

vorübergehend die festgelegten Grenzen und Hierarchien zwischen den beiden Gruppen aufzuheben und Begegnungen zwischen Menschen zu ermöglichen.

Der Empfang von externen Besuchern und Besucherinnen im Gefängnis wiederum ist ein ambivalenter und emotional aufgeladener Moment im Alltag der Insassen. Einerseits haben diese Er-

eignisse außerhalb der monotonen Gefängnisroutine einen Einfluss auf das Zeitgefühl der Gefangenen. Besuche werden sorgfältig geplant und vorbereitet, und die Insassen können aus den Erinnerungen an diese Begegnungen noch Tage oder gar Wochen danach Kraft schöpfen. Während des Besuchs können Gefangene in andere Rollen schlüpfen, wie die eines

Freundes, Partners oder Sohnes. Obwohl Besuche im Allgemeinen den Gefangenen helfen, die Hoffnung aufrechtzuerhalten, können sie insbesondere für Langzeitgefängene auch zu einer Belastung werden. Durch den Kontakt mit Personen aus der Außenwelt werden sie ständig an die ungewisse Dauer ihrer Inhaftierung erinnert und an das, was sie verloren

haben und möglicherweise nie (wieder) erleben werden. Diese Belastung kann dazu führen, dass einige Insassen sämtliche Verbindungen zur Außenwelt abbrechen. Häufiger wird jedoch die Beziehung von den Personen außerhalb der Gefängnismauern beendet, die diese Situation ebenfalls als belastend erleben.

Schlussgedanken

Für Langzeitgefängene, die wahrscheinlich bis zu ihrem Lebensende von der Gesellschaft ausgeschlossen und möglicherweise auch in einem geschlossenen Setting sterben werden (siehe Hostettler, Marti & Richter, 2016), spielen einige Faktoren eine entscheidende Rolle in Bezug auf ihre Lebensqualität. Dazu zählen das Erleben von Individualität und Autonomie

sowie das Wahrgenommen-Werden als Mensch (nicht nur als Straftäter). Ebenso zentral ist eine Anstaltsumgebung, die Ruhe und Privatsphäre bietet und gleichzeitig der sozialen Isolation und sensorischen Deprivation entgegenwirkt. Schließlich sind das Erfahren von Sinnhaftigkeit im alltäglichen Handeln sowie persönliche Anerkennung und Wertschät-

zung, sei es durch einzelne Personen oder durch die Institution, bedeutsam. Für verwahrte Gefangene sind diese Elemente nicht nur entscheidend für das eigene Selbstwertgefühl und die Beziehungen zu anderen, sondern aufgrund ihres dauerhaften Ausschlusses aus der Gesellschaft und ihrer moralischen Ausgrenzung von existenzieller Bedeutung. Um

eine menschenwürdige und humane Gestaltung der Langzeitinhaftierung zu gewährleisten, muss den betroffenen Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, sich sowohl als einzigartiges Individuum zu fühlen, als auch (weiterhin) als Teil der Gesellschaft zu erleben.

Literatur

Hostettler, Ueli, Marti,

Irene, & Richter, Marina (2016). Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden. Bern: Stämpfli Verlag.

Marti, Irene (2023). Doing indefinite time: An ethnography of long-term imprisonment in Switzerland. Basingstoke: Palgrave Macmillan. Open Access DOI: 10.1007/978-3-031-12590-4

Kontakt:

Dr. Irene Marti

E-Mail

ir.marti@krim.unibe.ch

Telefon:

+41 31 684 48 73

Filmaufführung Restorative Justice-Film "All eure Gesichter" am 14.12.23 deutschlandweit

Der Film stellt sehr gut die Begegnung von Betroffenen von Straftaten und Gefangenen nicht ein und derselben Straftat im Gefängnis dar, so wie es auch der Praxiserfahrung von Daniela Hirt bei der Durchführung der restaurativen Kreisdialoge im Gefängnis auf der Grundlage

des Konzeptes "Betroffenenorientiertes Arbeiten im Strafvollzug (BoAS)" entspricht. Es gibt noch einen zweiten Handlungsstrang, indem es um die direkte Begegnung einer Betroffenen mit dem Tatverantwortlichen von sexualisierter Gewalt geht. Hier die Website zum Film: <https://www.arthaus.de/>

[alleuregesichter](https://www.dailymotion.com/video/x8p7dr1) und der deutsche Trailer: <https://www.dailymotion.com/video/x8p7dr1>

Die Produktionsfirma möchte gerne ausgewählten Justizvollzugsanstalten einen Screeninglink zur Verfügung stellen, um so auch Gefangene mit einzubeziehen. Entweder direkt zur Erstauf-



Daniela Hirt

Diplom-Sozialarbeiterin/-Sozialpädagogin (FH), Restorative Justice Praktikerin und Trainerin, Gewaltprävention

führung mit anschließender Onlinepodiumsdiskussion am 14.12.23 um 19.30 Uhr oder an einem beliebig anderem Termin. Falls Sie in Erwägung ziehen, den Film bei sich in der JVA zu zeigen ist Frau Daniela Hirt unter

boas@daniela-hirt.de und <https://www.daniela-hirt.de> die Ansprechperson. Für die Vorführung in der JVA ist eine gute Internetverbindung, ein Rechner und ein Beamer/Abspielgerät wichtig. Gefangene können

während der Onlinepodiumsdiskussion über einen Mitarbeitenden aus dem Fachdienst seine/ihre Fragen per Telefon an das Podiumssupportteam übermitteln.

„ Einer der großen französischen Filme des Jahres“
Paris Match

birane ba leïla bekhti dali benssalah élodie bouchez
suliane brahim jean-pierre darroussin adèle exarchopoulos
gilles lellouche miou-miou denis podalydès fred testot

all eure gesichter
ein film von jeanne herry

DIGITALE PODIUMSDISKUSSION
am 14.12. mit
Daniela Hirt, Christoph Willms und Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling.

AB 14. DEZEMBER IM KINO

Der Filmverleih veranstaltet am 14.12.2023 eine **Filmvorführung** mit anschließender **digitaler Podiumsdiskussion** (spätester Filmstart 19:30 Uhr, Beginn Podiumsdiskussion 21:15 Uhr). Während der Podiumsdiskussion (Länge ca. 45 Min.) können Personen aus dem Publikum über Telefon / WhatsApp Fragen stellen. Falls sie Interesse

haben den Film und die Podiumsdiskussion, auch unter Einbeziehung von Fragen der Gefangenen, in einer JVA zu zeigen melden Sie sich gerne unter boas@daniela-hirt.de / www.daniela-hirt.com. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit den Film (inkl. der aufgezeichneten Podiumsdiskussion) zu einem anderen Zeitpunkt in der JVA zu zeigen.

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Ihre Ansprechpartner/-innen für die Bereiche:



Fortbildungen, Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching, Supervision

Marina Diederich *Sonderpädagogin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 459
E-Mail: marina.diederich@justiz.niedersachsen.de



Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann (FH)*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Personalauswahl, Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching, GpB

Nicole Steimetz *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 352
E-Mail: nicole.steimetz@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt *Ass. jur., Journalistin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de



Veran-

Linda Ziesmer *Verwaltungsangestellte*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 489
E-Mail: linda.ziesmer@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.bildungsinstitut-justizvollzug.de

Redaktion und Layout: Michael Franke

Titelbild: PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage: ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare